

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 20. Oktober 1997

eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	Nummer der Frage	Abgeordnete	Nummer der Frage
Altmann, Gila (Aurich) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	68	Dr. Lippelt, Helmut (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	3, 4
Bahr, Ernst (SPD)	58, 59, 60, 61	Dr. Lucyga, Christine (SPD)	9, 10
Barthel, Klaus (SPD)	62, 63	Mattischeck, Heide (SPD)	29
Beck, Volker (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	19, 20, 21	Müller, Michael (Düsseldorf) (SPD)	41, 86
Behrendt, Wolfgang (SPD)	1, 7	Neumann, Volker (Bramsche) (SPD)	11, 12
Bertl, Hans-Werner (SPD)	8	Poß, Joachim (SPD)	30, 31
Bredenhorn, Günther (F.D.P.)	42, 43, 44	Probst, Simone (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	92, 93
Bury, Hans Martin (SPD)	22, 23, 24	Reichardt, Klaus Dieter (Mannheim) (CDU/CSU)	32, 33
Caspers-Merk, Marion (SPD)	81, 82, 83, 84	Dr. Scheer, Hermann (SPD)	34, 35
Diller, Karl (SPD)	25	Schmidt, Albert (Hitzhofen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	77, 78
Ganseforth, Monika (SPD)	45, 69, 85	Schmidt, Wilhelm (Salzgitter) (SPD)	13, 14
Dr. Götzer, Wolfgang (CDU/CSU)	16	Sielaff, Horst (SPD)	57, 87, 88, 89
Graf, Günter, (Friesoythe) (SPD)	46, 47, 48, 49	Dr. Sonntag-Wolgast, Cornelia (SPD)	17
Graf, Angelika (Rosenheim) (SPD)	70	Steen, Antje-Marie (SPD)	64, 65
Haack, Karl Hermann (Extertal) (SPD)	50, 51, 52	Stiegler, Ludwig (SPD)	36
Hagemann, Klaus (SPD)	71	Straubinger, Max (CDU/CSU)	90, 91
Heubaum, Monika (SPD)	53, 54, 55, 56	Teiser, Michael (CDU/CSU)	18
Ilte, Wolfgang (SPD)	26, 27, 28	Vergin, Siegfried (SPD)	66
Imhof, Barbara (SPD)	72, 73	Wallow, Hans (SPD)	5, 6, 15
Dr. Jüttner, Egon (CDU/CSU)	74, 75, 76	Wilhelm, Helmut (Amberg) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	79, 80
Koschyk, Hartmut (CDU/CSU)	2	Wright, Heidemarie (SPD)	37, 38, 39, 40
Lennartz, Klaus (SPD)	67		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

	Seite		Seite
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts		Neumann, Volker (Bramsche) (SPD)	
Behrendt, Wolfgang (SPD)		Verlängerung der im Gesetz über die Fest-	
Ungleichbehandlung von israelischen und		legung eines vorläufigen Wohnortes für	
palästinensischen Bewohnern bei der		Spätaussiedler vorgesehenen zwei-	
Wasserversorgung in der Westbank	1	jährigen Wohnortbindungsfrist	
		bis zum Jahr 2000	9
Koschyk, Hartmut (CDU/CSU)		Schmidt, Wilhelm (Salzgitter) (SPD)	
Kommunale Partnerschaften mit der		Versorgungsansprüche von Parlamen-	
Tschechischen Republik	2	tarischen Staatssekretären seit Okto-	
		ber 1982; Höhe der derzeit an amtie-	
Dr. Lippelt, Helmut (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		rende und ausgeschiedene Parla-	
Haltung der Deutschen Botschaft in Sofia/		mentarische Staatssekretäre	
Bulgarien zum Antrag einer elfjährigen		zu zahlenden Dienst- und	
Schülerin auf ein Touristenvisum		Versorgungsbezüge	9
zum Besuch ihres in München			
lebenden Vaters	4	Wallow, Hans (SPD)	
		Sanierungskosten für den Ausweichsitz	
Wallow, Hans (SPD)		der Verfassungsorgane des Bundes in	
Probleme bei gemeinsamen humanitären		Bad Neuenahr-Ahrweiler im Vergleich	
Hilfsprojekten von Nicht-Regierungs-		zu Neubaukosten; zukünftige Nutzung	10
organisationen; rein operative			
Aufgaben des „Koordinie-		Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz	
rungsausschusses Huma-		Dr. Götzer, Wolfgang (CDU/CSU)	
nitäre Hilfe“ im Ausland	4	Praxis der Strafaussetzung zur Bewährung	
		in den einzelnen Bundesländern, insbe-	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des		sondere bei Sexualstraftaten	11
Innern			
Behrendt, Wolfgang (SPD)		Dr. Sonntag-Wolgast, Cornelia (SPD)	
Renovierung des Regierungsbunkers		Vorlage eines umfassenden Anti-	
im Kreis Ahrweiler (Eifel) trotz des		diskriminierungsgesetzes	12
Parlaments- und Regierungs-			
umzugs nach Berlin	6	Teiser, Michael (CDU/CSU)	
		Strafverfahren wegen Vergewaltigung	
Bertl, Hans-Werner (SPD)		(§ 177 StGB) in den einzelnen Bundes-	
Umsetzung der Forderungen des „VN-Aus-		ländern 1990 bis 1996 und Straf-	
schusses für die Beseitigung der Rassen-		aussetzungen zur Bewährung	13
diskriminierung“ betr. Ahndung von			
brutalem Vorgehen der Polizei		Geschäftsbereich des Bundesministeriums der	
gegen Ausländer	6	Finanzen	
		Beck, Volker (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Dr. Lucyga, Christine (SPD)		Kriterien für den Verkauf des Kasernen-	
Auswirkungen der Neuorganisation des		geländes Haelen in Köln-Junkersdorf	
Bundesgrenzschutzes, insbesondere		an einen Investor	14
auf die Standorte Neustrelitz und			
Löcknitz, Trennungsgeldregelung		Bury, Hans Martin (SPD)	
für die in den alten und neuen		Vorgehen des Bundesaufsichtsamtes für das	
Bundesländern tätigen Bundes-		Versicherungswesen gegen die mißbräuch-	
grenzschutzbeamten	7	liche Vergabe „Optima“-Lebensversiche-	
		rungsdarlehen	15

	Seite		Seite
Diller, Karl (SPD)		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
Jährliche Erlöse durch Privatisierung von Bundesunternehmen bzw. Bundeeteiligungen und durch Veräußerung von bundeseigenen Grundstücken/Immobilien seit 1982	17	Bredehorn, Günther (F.D.P.)	
		Vor- und Nachteile von Lebendschlacht- Transporten gegenüber Fleischtransporten	28
Ilte, Wolfgang (SPD)		Ganseforth, Monika (SPD)	
Verkauf von Bundesliegenschaften, insbesondere im Forstbereich, zur Finanzierung der Senkung des Solidaritätszuschlages	18	Verschlechterung der Situation der geschädigten Landwirte durch die fehlende Beweislastumkehr bei einschlägigen Bescheiden in der geplanten Verordnung zum Klärschlammhaftungsfonds	30
Mattischeck, Heide (SPD)		Graf, Günter (Friesoythe) (SPD)	
Kraftfahrzeugsteuerbefreiung für Vieh, Milch und Karpfen transportierende Lkw	20	Lockerung des Impfverbots zur Bekämpfung der Schweinepest und anderer Tierseuchen	31
Poß, Joachim (SPD)		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung	
Werbung der Deutschen Ausgleichsbank in der Schweiz mit Zeitungsanzeigen für steuerfreie und anonyme Anleihen	20	Haack, Karl Hermann (Extertal) (SPD)	
Reichardt, Klaus Dieter (CDU/CSU)		Kürzungsabsichten der Rentenversicherungsträger bei der Krebsnachfolge	32
Einzahlungen bzw. Auszahlungen zu Lasten oder zugunsten der einzelnen Bundesländer im Länderfinanzausgleich seit dessen Bestehen; derzeitige Pro-Kopf-Verschuldung in den 16 Bundesländern	21	Heubaum, Monika (SPD)	
Dr. Scheer, Hermann (SPD)		Abschlüsse von Eingliederungsverträgen für Langzeitarbeitslose, insbesondere in Niedersachsen	34
Vermögenssteuerbefreiung für ausländische Uranbergwerksbeteiligungen	25	Sielaff, Horst (SPD)	
Stiegler, Ludwig (SPD)		Werbung der Arbeitsämter bei den Bauernverbänden für das Programm „Arbeit statt Sozialhilfe“ und die damit verbundene Möglichkeit der Gewährung eines Zuschusses zu den Lohnkosten eines landwirtschaftlichen Arbeitnehmers	36
Bau einer gemeinsamen deutsch-tschechischen Grenzabfertigungsanlage	26	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	
Wright, Heidemarie (SPD)		Bahr, Ernst (SPD)	
Organisatorische Straffung der Bundesforstverwaltung; Stellenplanung	27	Nutzung des Geländes in der Ruppiner Heide/Brandenburg durch die Bundeswehr vor Klärung der Vermögenszuordnung	37
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft		Barthel, Klaus (SPD)	
Müller, Michael (Düsseldorf) (SPD)		Disziplinarrechtliche Ahndung von Bundeswehrangehörigen wegen des Besuchs von Gegenveranstaltungen zur „Wehrmachtausstellung“ in München durch Dienst-vorgesetzte	38
Beteiligung von TÜV-Gutachtern an den Verkaufserlösen der Luftreinigungsgeräte mit TÜV-Siegel „Für Allergiker geeignet“	28		

	Seite		Seite
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend		Schmidt, Albert (Hitzhofen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Steen, Antje-Marie (SPD)		Schienenprojekte ohne oder ohne hinreichende Wirtschaftlichkeitsberechnungen in den letzten Jahren; generelle Forderung von Nachweisen der Deutschen Bahn AG über die Auswahl der wirtschaftlich vorteilhaftesten Lösungen	47
Wiederaufnahme des Adoptionsverkehrs mit dem staatlichen rumänischen Adoptionskomitee	39		
Vergin, Siegfried (SPD)		Wilhelm, Helmut (Amberg) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Umsetzung der Forderungen in der Bielefelder Erklärung zur Kinder- und Jugendpolitik vom 7. Juni 1997	41	Nutzen-Kosten-Untersuchung für den Bau der Thüringer-Wald-Autobahn (A 71/A 73) südlich von Erfurt	47
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit			
Lennartz, Klaus (SPD)		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	
Hormonbelastung von Mineralwasser	41	Caspers-Merk, Marion (SPD)	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr		Vorlage einer Kompostverordnung; Schadstoffgrenzwerte	48
Altmann, Gila (Aurich) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Ganseforth, Monika (SPD)	
Vertragliche Verpflichtungen des Bundes im Rahmen des geplanten und privat vorfinanzierten Baus des Wesertunnels (B 437 zwischen Dedesdorf und Kleinensiel)	42	Ratifizierung des Schwefel-Protokolls von 1994 mit dem Ziel der Verhinderung einer weiteren Versauerung der Böden	50
Ganseforth, Monika (SPD)		Müller, Michael (Düsseldorf) (SPD)	
Nutzung von Verkehrswegen durch Inline-Skater	42	Zusammenhang zwischen Leukämieerkrankungen und Radioaktivitätsleckagen beim Kernkraftwerk Krümmel	51
Graf, Angelika (Rosenheim) (SPD)		Sielaff, Horst (SPD)	
Rauchverbot für Fahrer von Gefahrguttransporten	43	Anforderungen an die Schadstoffgehalte von Komposten in der EU-Verordnung 2092/91	51
Hagemann, Klaus (SPD)		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation	
Personelle Entwicklung im Bereich des Wasser- und Schiffsverkehrs Mann-heim, insbesondere in den Dienststellen Worms und Oppenheim, seit 1992	44	Straubinger, Max (CDU/CSU)	
Imhof, Barbara (SPD)		Kosten der Frühverrentung/Frühpensionierung in den Bereichen Deutsche Bahn AG und Deutsche Post AG zwischen 1995 und 1999	53
Entwicklung der Ausbildungsplatzsituation für Eisenbahner im Betriebsdienst beim Ausbildungszentrum Fulda der Deutschen Bahn AG	44		
Dr. Jüttner, Egon (CDU/CSU)			
Verkehrsstauungen aus Anlaß der Bauarbeiten an der Autobahnanschlußstelle Mannheim-Sandhofen	45		

	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie	
Probst, Simone (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Aufstockung der Forschungsmittel für Umwelttechnologien und für erneuerbare Energien im Bundeshaushalt 1998	56

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

1. Abgeordneter
**Wolfgang
Behrendt**
(SPD)

Trifft es zu, daß bei der Wasserversorgung in der Westbank Ungleichbehandlungen bestehen, indem den israelischen Siedlern mehr und zu niedrigeren Preisen Wasser zugestanden wird als den palästinensischen Bewohnern, und inwieweit bemüht sich die Bundesregierung im Rahmen ihrer Förderung von Wasserprojekten in der Westbank um die Beseitigung dieser Ungleichbehandlung?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Hartmann
vom 10. Oktober 1997**

Die Wasserversorgung in den Palästinensischen Gebieten erfolgt durch die Mekoroth Water Co. Ltd. Der israelische Staat subventioniert für die israelischen Siedler den Wasserpreis, so daß sie nicht mehr pro Einheit bezahlen als die Bewohner im Kernland. Palästinenser bezahlen pro Kubikmeter Wasser 1,62 NIS, die Preise für Israelis liegen bei 1,21 NIS, jeweils ergänzt durch 17 Prozent Mehrwertsteuer. Darüber hinaus sind alle Fragen im Zusammenhang mit der mengenmäßigen Wasserversorgung der Palästinensischen Gebiete für die Übergangszeit im Israelisch-Palästinensischen Interimsabkommen vom 28. September 1995 (Annex 3, Artikel 40) geregelt. Zur Durchsetzung und Kontrolle der im Abkommen getroffenen Festlegungen wurde das paritätisch besetzte „Joint Water Committee“ geschaffen, das alle Entscheidungen einvernehmlich treffen muß.

Die Bundesregierung fördert die regionale Zusammenarbeit zwischen Israel, den Palästinensischen Gebieten und Jordanien im Wasserbereich durch die Finanzierung einer Studie über das Wasserpotential, die Verbrauchsprojektionen, die lokalen und regionalen Möglichkeiten zur Sicherstellung der Versorgung einschließlich der erforderlichen Investitionen bis zum Jahre 2040. Die Studie hat zum Ziel, eine verbindliche und gemeinsam ermittelte Datenbasis zu schaffen und ferner, ein abgestimmtes Vorgehen zu fördern, um einen fairen Interessenausgleich bei der Verteilung der knappen Ressource Wasser zu erreichen. Dies dient auch dem Aufbau von Konfliktpotential.

Die Bundesregierung wirkt ferner kurzfristig im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit mit den Palästinensischen Gebieten auf Erhöhung der Verfügbarkeit von Wasser in den Palästinensischen Gebieten hin. Dies geschieht u.a. durch:

- Wasserverlustreduzierungsprogramme für Trinkwasserleitungsnetze, die teilweise bis zu 50% Wasserverluste aufweisen;
- den Bau neuer (genehmigter) Brunnen und deren Anschluß an die Verteilernetze;
- die Errichtung von Kläranlagen zur Sauberhaltung der Grundwasservorräte;
- Wiederverwendung von geklärtem Wasser in der Landwirtschaft als Substitut für Trinkwasser;
- die Verbesserung beim Betrieb und beim Management (z.B. kostendeckende Preise) von Wasserversorgungssystemen.

2. Abgeordneter **Hartmut Koschyk** (CDU/CSU) Welche kommunalen Partnerschaften zwischen kommunalen Gebietskörperschaften der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik sind der Bundesregierung bekannt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Hans-Friedrich von Ploetz
vom 16. Oktober 1997**

Der Bundesregierung sind die folgenden Städte-/Gemeindepartnerschaften bzw. Kreispartnerschaften bekannt:

Städte- und Gemeindepartnerschaften:

Plauen	As(Asch)
Pritzwalk	Benesov (Beneschau)
Goslar	Beroun (Beraun)
Herdorf	Beroun (Beraun)
Leipzig	Brno (Brünn)
Stuttgart	Brno (Brünn)
Sebnitz	Bruntal (Freudenthal)
Wenden	Bruntal (Freudenthal)
Frankenberg	Ceska Lipa (Böhmisch-Leipa)
Suhl	Ceske Budejovice (Budweis)
Sonneberg	Cesky Krumlov (Krumau)
Marktredwitz	Cheb (Eger)
Bernburg/Saale	Chomutow (Komotau)
Reutlingen	Decin (Tetschen)
Pirna	Decin (Tetschen)
Furth	Domazlice (Taus)
Bad Soden am Taunus	Frantiskovy Lazne (Franzensbad)
Gießen	Hradec Kralove (Königgrätz)
Magdeburg	Hradec Kralove (Königgrätz)
Bautzen	Jablonec (Gablonz)
Sulzbach	Jablonec nad Jizerou
	(Gablonz a.d. Iser)
Sulzbach (Taunus)	Jablonev nad Jizerou
	(Gablonz a.d. Iser)
Zwickau	Jablonec nad Nisou
	(Gablonz a.d. Iser)
Erbach	Jicin (Jitschin)
Billenburg	Jihlava (Iglau)
Ilmenau	Jindrichuv Hradec (Neuhaus)
Neckargemünd	Jindrichuv Hradec (Neuhaus)
Ebersbach	Jirikov
Bayreuth	Karlovy Vary (Karlsbad)
Rudolstadt	Karlovy Vary (Karlsbad)
Lindlar	Kastala
Kamenz	Kolin
Velten	Kostelec
Klingenthal/Sa.	Kraslice (Graslitz)
Leimen	Kun (Kunwald)
Zittau	Liberec (Reichenberg)
Berlin-Köpenick	Lidice
Frankenberg	Litvinov (Oberleutensdorf)
Olbernhau	Litvinov (Oberleutensdorf)
Zachopau	Louny (Laun)
Bad Homburg v.d. Höhe	Marianske Lazne (Marienbad)
Freital	Marianske Lazne (Marienbad)
Oranienburg	Melnik
Marienberg	Most (Brüx)
Johanngeorgenstadt	Nejdeck (Neudek)

Hilden	Nove Mesto (Neustadt a.d. Mettau)
Görlitz	Novy Jicin (Neutitschein)
Zeulenroda	Nyzany
Rastatt	Oitrov
Dresden	Ostrava (Mährisch-Ostrau)
Schönebeck	Pardubice (Pardubitz)
Selb	Pardubice (Pardubitz)
Regensburg	Plzen (Pilsen)
Bamberg	Praha (Prag)
Berlin-Treptow	Praha (Prag)
Frankfurt am Main	Praha (Prag)
Hamburg	Praha (Prag)
Nürnberg	Praha (Prag)
Burglengenfeld	Radotin
Delitzsch	Rakovnik (Rakonitz)
Dietzenbach	Rakovnik (Rakonitz)
Greiz	Rokycany
Clausthal-Zellerfeld	Spisska Nová
Bad Salzungen	Strakonice (Strakonitz)
Konstanz	Tabor
Freiberg	Teplice (Teplitz)
Bad Gottleuba	Tisa (Tissa)
Chemnitz	Usti nad Labem (Aussig a.d. Elbe)
Berlin-Neukölln	Usti nad Orlici (Wildenschwert)
Baunatal	Vrchlabi (Hohenelbe)
Freital	Vsetin
Döbeln	Vyskov
Bärnau	Zirovnice (Serowitz)
Pforzheim	Zlin
Kreispartnerschaften:	
Wunsiedel/Fichtelgebirge	
Sitz: Wunsiedel	Cheb (Eger)
Pirna	
Sitz: Pirna, Stadt	Decin (Tetschen)
Fulda	
Sitz: Fulda	Litomerice (Leitmeritz)
Zittau	
Sitz: Zittau, Stadt	Liberec (Reichenberg)
Reutlingen	
Sitz: Reutlingen	Chrudim
Cham	
Sitz: Cham	Domazlice (Kreis Taus)
	Klatovy
Deggendorf	
Sitz: Deggendorf	Plzen-Sever (Kreis Pilsen-Nord)
Freiberg	
Sitz: Freiberg, Stadt	Teplice (Kreis Teplitz)
Freyung-Grafenau	
Sitz: Freyung	Prachatice (Kreis Prachatitz)
Sangerhausen	
Sitz: Sangerhausen, Stadt	Radun
Herford	
Sitz: Herford	Sibenik
Saalfeld	
Sitz: Saalfeld/Saale, Stadt	Sokolov (Falkenau)

3. Abgeordneter
Dr. Helmut Lippelt
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß es sich bei dem in der „Kennzeichen D“-Sendung am 3. September 1997 geschilderten Verhalten der Deutschen Botschaft in Sofia zum Antrag der elfjährigen Schülerin Lily Atschànova auf ein Touristenvisum zum Besuch ihres in München lebenden Vaters, um ein durch keinerlei Erlaß gedecktes, aber ein das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland schädigendes und Ausländer abschreckendes Verhalten handelt, und was wird die Bundesregierung tun, um ein solches Verhalten zukünftig abzustellen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Hartmann
vom 20. Oktober 1997

Die Botschaft von Sofia hat am 10. Juli 1997 der Schülerin Lily Atschànova ein Visum zum Besuch ihres Vaters gegen Hinterlegung einer Kautions von 5 000 DM erteilt. Rechtsgrundlage für die Forderung einer Kautions ist § 14 Abs. 1 Ausländergesetz. Danach kann die Aufenthaltsgenehmigung unter einer Bedingung erteilt werden. Die Botschaft hielt die Kautions für erforderlich, um dem Restrisiko einer mangelnden Rückkehrbereitschaft Rechnung zu tragen. Die Kautions hätte auch durch Vorlage einer Bankbürgschaft geleistet werden können. Mit der Höhe der geforderten Kautions hat die Botschaft den Grundsatz der Verhältnismässigkeit beachtet.

Die von der Schülerin geleistete Kautions wurde ihr nach der Rückkehr zurückerstattet. Da die Schülerin das Visum in der Hauptreisezeit beantragt hatte, war eine Wartezeit von ca. zwei Wochen leider unvermeidlich. Aufgrund zweier zuvor von Lily Atschànova gestellter Visaanträge konnte das Visum noch nicht erteilt werden, da die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorlagen.

4. Abgeordneter
Dr. Helmut Lippelt
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß es im Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegt, wenn Aufenthaltsgenehmigungen im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit erteilt werden (vgl. Sendung „Kennzeichen D“ vom 3. September 1997, insbesondere die Aussagen von Professor Werner Horn) und wird sie, z. B. bei Bund-Länder-Besprechungen der Innenminister, diese Auffassung vermitteln?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Hartmann
vom 20. Oktober 1997

Die Auslandsvertretungen fördern den Austausch von Wissenschaftlern mit der Bundesrepublik Deutschland und erteilen in diesem Zusammenhang auch die erforderlichen Visa auf der Grundlage der ausländerrechtlichen Bestimmungen.

5. Abgeordneter
Hans Wallow
(SPD)
- Worauf führt die Bundesregierung den Mißstand zurück, daß bei humanitären Hilfeleistungen im Ausland gemeinsame Projekte der Nicht-Regierungsorganisationen die Ausnahme bilden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Hartmann
vom 10. Oktober 1997**

Die Träger der humanitären Hilfe sind die Hilfsorganisationen. Sie haben die persönlichen und die sachlichen Kapazitäten, um Hilfe wirksam durchführen zu können, und sie haben vor allem auch die Partner vor Ort, die notwendig sind, um die Hilfe schnell denen zukommen zu lassen, die sie am dringendsten benötigen. Oft ist gerade die Besonderheit der einzelnen Hilfsorganisationen und ihrer Partnerstrukturen ein für die Effizienz wichtiger Faktor. So hat es sich in der Vergangenheit wiederholt als sinnvoll erwiesen, mehrere Hilfsorganisationen nebeneinander bei der Bewältigung der Notlage in einem Land zu unterstützen, da diese dann über verschiedene Partner auch schnell und gezielt verschiedene Gruppen von besonders Bedürftigen erreichen konnten. Die Eigenständigkeit und Einzelverantwortung der Hilfsorganisationen, die sich aus dem Grundsatz der Subsidiarität der deutschen humanitären Hilfe ergeben, sprachen grundsätzlich dafür, die staatlichen Förderungen im Rahmen von Einzelprojekten zu vergeben. Gemeinsame Projekte mehrerer Hilfsorganisationen boten sich demgegenüber nur in Ausnahmefällen an.

- | | |
|--|--|
| 6. Abgeordneter
Hans
Wallow
(SPD) | Welche rein operativen Aufgaben werden durch den „Koordinierungsausschuß Humanitäre Hilfe“ bei Hilfeleistungen im Ausland erfüllt? |
|--|--|

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Hartmann
vom 10. Oktober 1997**

Im Plenum des Koordinierungsausschusses, das alle zwei Monate tagt, werden sowohl grundsätzliche als auch operative Fragen der humanitären Hilfe erörtert. Die Arbeit des Koordinierungsausschusses hat viel dazu beigetragen, daß die deutsche humanitäre Hilfe ungeachtet der Individualität und Eigenständigkeit der Hilfsorganisationen zu vertrauensvoller Kooperation und einem Instrument mit eigener Identität zusammengewachsen ist. Die vom Koordinierungsausschuß schon bald nach seiner Gründung als Gesprächskreis erarbeiteten „12 Grundregeln der humanitären Hilfe im Ausland“ enthalten die wichtigsten Kernaussagen zur Geschäftsgrundlage und zu den Zielen gemeinsamer humanitärer Aktivitäten. Aber auch andere Arbeitsergebnisse von grundsätzlicher Bedeutung wie die vom Koordinierungsausschuß im Juli dieses Jahres angenommenen „Empfehlungen für Arzneimittellieferungen in der humanitären Hilfe“ dienen als Richtschnur für operative Maßnahmen der Hilfsorganisationen.

Weitere operative Aufgaben des Koordinierungsausschusses ergeben sich aus konkreten Notsituationen. Sie werden sowohl im Plenum als auch in kleineren Krisenrunden, die ad hoc zusammengerufen werden, wenn die Entwicklung in der einzelnen Krisenregion dies verlangt, im einzelnen erörtert. Im Mittelpunkt stehen hierbei der Austausch von neuesten Informationen über die politische und humanitäre Gesamtlage im jeweiligen Krisengebiet und die Erarbeitung der Schlußfolgerungen, die hieraus für die Art der benötigten Hilfe, aber auch für die Sicherheit der Helfer zu ziehen sind.

Über die von einzelnen Hilfsorganisationen konkret zu ergreifenden Maßnahmen wird vor allem in den kleineren Krisenrunden gesprochen. Diese sind zwar ebenfalls Teil des Gesamtsystems des Koordinierungsausschusses. Zu ihnen werden jedoch auch einzelne in der jeweiligen Region

besonders aktive und erfahrene Hilfsorganisationen eingeladen, die nicht im Plenum des Ausschusses vertreten, dem Arbeitsstab Humanitäre Hilfe des Auswärtigen Amts jedoch aus seinen für alle Hilfsorganisationen offenen Kontakten bekannt sind.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

7. Abgeordneter
Wolfgang Behrendt
(SPD)
- Trifft es zu, daß die Bundesregierung trotz des Parlaments- und Regierungsumzuges nach Berlin einen sog. Regierungsbunker in der Eifel für knapp 177 Millionen Mark renovieren lassen will, obwohl nach Abschluß der Renovierungsarbeiten in etwa zehn Jahren für diesen Bunker keine Notwendigkeit bestehen dürfte?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter vom 21. Oktober 1997

Die Überlegungen der Verfassungsorgane des Bundes über einen gemeinsamen Ausweichsitz sind noch nicht abgeschlossen.

8. Abgeordneter
Hans-Werner Bertl
(SPD)
- Wie gewährleistet die Bundesregierung die Umsetzung der Forderung des „VN-Ausschusses für die Beseitigung von Rassendiskriminierung“, daß eine bessere Ausbildung und strengere Disziplinarmaßnahmen gegen die Täter in Deutschland erforderlich sind, nachdem in der Vergangenheit über Fälle berichtet worden ist, in denen die Polizei gegen Ausländer brutal vorgegangen war (vgl. Sitzung CERD/C/Add. 24, vom 20. März 1997, Schlußbemerkungen zum 13. und 14. Bericht Deutschlands)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter vom 22. Oktober 1997

Im Oktober 1994 wurde durch den „Arbeitskreis II“ der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder ein Forschungsprojekt angeregt, das sich mit spezifischen Ursachen und Ausdrucksformen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit innerhalb der Polizei befassen sollte. Mit der Vergabe und Betreuung des Forschungsvorhabens wurde die Polizei-Führungsakademie Münster beauftragt. Der Bericht wurde am 5. Februar 1996 an der Polizei-Führungsakademie in Münster vorgestellt. Er dokumentiert unter anderem, daß in den letzten Jahren eine Vielzahl von Initiativen in der Aus- und Fortbildung entstanden ist, um Polizeibeamte besser auf den Umgang mit Bürgern ausländischer Herkunft und auf die Bekämpfung fremdenfeindlicher Straftaten vorzubereiten.

Diese Initiativen erreichen grundsätzlich alle deutschen Polizeibeamten, wobei es aufgrund des föderalistischen Systems zu gewissen Abweichungen innerhalb der Länder kommen kann.

Die Ausbildungs- und Studienplätze aller Laufbahngruppen enthalten eine Vielzahl von Lehrinhalten, in denen die Anwärterinnen und Anwärter für den Einsatz für die freiheitliche demokratische Grundordnung, die Achtung und Wahrung der Menschenrechte und den toleranten Umgang mit dem Bürger deutscher und nichtdeutscher Herkunft theoretisch und praktisch geschult werden. Diese Schulungen werden ergänzt durch spezielles Kommunikations- und Verhaltenstraining. Die Thematik „Polizei und Fremde“ ist darüber hinaus grundsätzlich ein Leitthema in der Ausbildung. Deutsche Polizeibeamte erfahren in der Ausbildung auch eine intensive Unterrichtung über die Prinzipien der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und den Schutz der Grundrechte.

Die rechtsstaatliche Anwendung unmittelbaren Zwanges durch Polizeibeamte ist hierbei ebenfalls ein zentrales Thema.

In der dienstlichen Fortbildung wird der Schwerpunkt seit einigen Jahren verstärkt auch auf die Probleme ethnischer Minderheiten und die Notwendigkeit der Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit gelegt. Dazu gehört ebenso der tolerante Umgang mit Bürgern ausländischer Herkunft unter rechtlichen, gesellschaftspolitischen und psychologischen Aspekten. Mit Unterstützung der psychologischen Dienste werden für alle Laufbahngruppen verhaltensorientierte Trainingsprogramme zur Steigerung der sozialen Kompetenz (Umgang mit dem Bürger) auf dem Gebiet der Kommunikation sowie der Streß- und Konfliktbewältigung in verstärktem Umfang durchgeführt. Darüber hinaus werden beispielsweise zum Thema „Polizei und Fremde“ spezielle Seminarreihen durchgeführt, in denen vor allem Verständnis für Wertsysteme und Verhaltensweisen anderer Kulturen vermittelt werden.

Das Verständnis deutscher Polizeibeamter gegenüber anderen – insbesondere außereuropäischen Kulturen – wird durch die Einstellung von Ausländern in den deutschen Polizeidienst zusätzlich gefördert.

Im Rahmen der polizeilichen EU-Kooperation beteiligt sich die Bundesrepublik Deutschland darüber hinaus aktiv an Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit.

Zur Aufklärung tatsächlicher oder behaupteter Übergriffe von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten gegen Ausländerinnen und Ausländer werden die Maßnahmen getroffen, die auch sonst bei Anhaltspunkten für das Vorliegen eines Fehlverhaltens üblicherweise getroffen werden. Bekannt gewordene Verfehlungen werden mit den gebotenen straf- und disziplinarrechtlichen Maßnahmen verfolgt.

Im übrigen wird auf die Beantwortung zu den Fragen 13 der Drucksachen 13/482 und 13/3651 verwiesen.

9. Abgeordnete
**Dr. Christine
Lucyga**
(SPD)

Welche Auswirkungen hat das Konzept der Bundesregierung zur Neuorganisation des Bundesgrenzschutzes (BGS) auf die personelle Situation in den bisherigen Standorten des BGS in Mecklenburg-Vorpommern, insbesondere in den Standorten Neustrelitz und Löcknitz, und in

welchem Umfang werden aufgrund dieser Neustrukturierung Versetzungen von BGS-Beamten aus den alten Bundesländern in das Land Mecklenburg-Vorpommern bzw. von BGS-Beamten innerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern erforderlich?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter
vom 21. Oktober 1997**

In Mecklenburg-Vorpommern wird der Einzeldienst des Bundesgrenzschutzes um rd. 270 Polizeivollzugsbeamte (PVB), überwiegend im Bereich der künftig einzurichtenden regionalen BGS-Inspektionen, verstärkt.

Neustrelitz wird künftig nicht mehr Sitz einer Einsatzabteilung (mit rd. 520 PVB), sondern Sitz eines für das gesamte Grenzschutzpräsidium Ost zuständigen Aus- und Fortbildungszentrums mit rd. 140 PVB Stammpersonal und 375 aus- und fortzubildenden PVB sein.

Im Bereich der künftigen Inspektion Löcknitz ist ein Aufwuchs von drei Dienstposten für PVB vorgesehen, die dortigen Grenzschutz- und Bahnpolizeidienststellen bleiben als Sitz der Inspektion bzw. als Einsatzabschnitte erhalten.

Der Personalmehrbedarf in den Aufwuchsbereichen wird BGS-weit ausgeschrieben, so daß sich alle interessierten Beamte um eine solche neue Verwendung bewerben können. Die Vergabe der vakanten Dienstposten erfolgt nach Eignungsgesichtspunkten und mit der Personalvertretung festgelegten sozialen Auswahlkriterien. Eine Versetzung von BGS-Beamten aus den alten Bundesländern in das Land Mecklenburg-Vorpommern wird – entsprechende Bewertungen unterstellt – im wesentlichen dann in Betracht kommen, wenn die Vakanzen nicht mit Beamten aus der näheren Umgebung besetzt werden können.

10. Abgeordnete
**Dr. Christine
Lucyga**
(SPD)

Trifft es zu, daß die Bundesregierung im Zusammenhang mit der Umsetzung des Konzeptes zur Neuorganisation des BGS beabsichtigt, trennungsgeldberechtigten BGS-Beamten aus den alten Ländern bei Dienstleistung in den neuen Ländern bis Ende 1998 wöchentliche Heimfahrten zu gewähren, und warum ist eine solche Regelung nicht für Trennungsgeldberechtigte, die innerhalb der neuen Länder versetzt worden sind, vorgesehen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter
vom 21. Oktober 1997**

Seit der Wiedervereinigung werden durch die Regelungen des § 5a TGV besondere Heimfahrtleistungen gewährt. Diese Regelungen werden voraussichtlich Ende 1998 auslaufen. Sinn und Zweck dieser Bestimmung ist es, die rasche Aufbauhilfe vor Ort in den neuen Bundesländern durch erfahrene „Westbeamte“ zu gewährleisten. Solange die wiedervereinigungsbedingten Heimfahrtregelungen noch in Kraft sind, werden sie auch im Rahmen der Umsetzung des Konzeptes zur Neuorganisation des BGS genutzt. Eine Anwendung dieses dienstrechtlichen Instrumentariums innerhalb der fünf neuen Länder scheidet aus Rechtsgründen aus.

11. Abgeordneter
**Volker
Neumann
(Bramsche)
(SPD)**
- Beabsichtigt die Bundesregierung die im Gesetz über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler vorgesehene zweijährige Wohnortbindungsfrist bis zum Jahr 2000 zeitlich zu verlängern, und wenn nicht, mit welcher Begründung?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Eckart Werthebach
vom 17. Oktober 1997**

Der Bundesregierung ist bekannt, daß in den Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. erwogen wird, das Gesetz über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler zu ändern. Die Bundesregierung unterstützt jede Initiative, die dazu führt, daß das Wohnortzuweisungsgesetz seine Wirksamkeit bis zu seinem Auslaufen am 15. Juli 2000 behält.

12. Abgeordneter
**Volker
Neumann
(Bramsche)
(SPD)**
- Ist nach Ablauf der zweijährigen Wohnortbindungsfrist mit einer größeren Zahl von Wohnortwechseln zu rechnen, die zu einer weiteren ungleichen Lastenverteilung in den Bundesländern führen würde?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Eckart Werthebach
vom 17. Oktober 1997**

Das Wohnortzuweisungsgesetz hat bewirkt, daß die Spätaussiedler an den ihnen zugewiesenen Wohnorten bleiben. Über ihr Verhalten nach dem Auslaufen der im Wohnortzuweisungsgesetz festgelegten zweijährigen Bindungsfrist liegen keine sicheren Erkenntnisse vor; die von Ihnen aufgezeigten Folgen sind möglich.

13. Abgeordneter
**Wilhelm
Schmidt
(Salzgitter)
(SPD)**
- Wie viele Parlamentarische Staatssekretäre sind seit Beginn der Regierungszeit von Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl bis heute im Amt gewesen, und wie viele davon haben einen aus diesem Amt begründeten zusätzlichen Versorgungsanspruch erhalten?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Eckart Werthebach
vom 21. Oktober 1997**

Alle seit Anfang Oktober 1982 bis heute ins Amt berufene Parlamentarischen Staatssekretäre sind in der Antwort der Bundesregierung (Drucksache 13/8790) zu der Kleinen Anfrage des Abgeordneten Rezzo Schlauch und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 13/8642) aufgeführt. Anhand der in dieser Antwort genannten Daten und aus den §§ 6 und 7 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre (ParlStG) in Verbindung mit den §§ 13ff. des Bundesministergesetzes ergibt sich, wie viele ehemalige Parlamentarische Staatssekretäre einen Versorgungsanspruch aus diesem Amt erworben haben.

14. Abgeordneter
**Wilhelm
Schmidt
(Salzgitter)
(SPD)**
- Wie hoch sind die Bezüge und die Versorgungsbezüge, die an amtierende und an ausgeschiedene Parlamentarische Staatssekretäre derzeit monatlich zu zahlen sind?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Eckart Werthebach
vom 21. Oktober 1997**

Für das aktuelle Amtsgehalt einschließlich des Ortszuschlages der Stufe 2 (Verheiratete) der Parlamentarischen Staatssekretäre des Bundes verweise ich auf die einschlägigen Angaben in der Drucksache 13/6637 vom 30. Dezember 1996, die aufgrund der Nichtteilnahme an der Besoldungserhöhung zum 1. Juli 1997 weiterhin zutreffen. Allerdings hat sich der Sparbeitrag für Parlamentarische Staatssekretäre dadurch mittlerweile auf monatlich 1 753,35 DM erhöht.

Wegen des Einkommens aus dem Amt eines Parlamentarischen Staatssekretärs ist im übrigen der gleichzeitige Anspruch auf Abgeordnetenentschädigung um 30% des Einkommens eines Parlamentarischen Staatssekretärs des Bundes gekürzt (vgl. §§ 12, 29 Abgeordnetengesetz).

Neben dem Amtsgehalt wird einem Parlamentarischen Staatssekretär eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 450 DM sowie im Einzelfall eine Entschädigung für die Beibehaltung des Hausstandes am bisherigen Wohnort in Höhe von monatlich 300 DM gewährt.

Die Frage zu den derzeit monatlich zu zahlenden Versorgungsbezügen kann aus den zentral zur Verfügung stehenden Unterlagen nicht beantwortet werden, weil beim Bundesamt für Finanzen zahlungsbegründende Unterlagen lediglich für einen Zeitraum von 6 Jahren aufbewahrt werden. Aussagekräftige Unterlagen befinden sich bei der jeweils nach dem Wohnsitz des ehemaligen Parlamentarischen Staatssekretärs zuständigen Oberfinanzdirektion. Daher müßten ggf. im Ergebnis sämtliche 21 Oberfinanzdirektionen beteiligt werden. Dieser Verwaltungsaufwand ist in einem überschaubaren Zeitrahmen nicht leistbar, so daß von einer Beantwortung auch aus verwaltungsökonomischen Gründen abgesehen wird.

15. Abgeordneter
**Hans
Wallow
(SPD)**
- Trifft es zu, daß die bislang ermittelten Sanierungskosten am „Ausweichsitz der Verfassungsorgane des Bundes“ in Bad Neuenahr-Ahrweiler niedriger liegen, als die zu erwartenden Baukosten eines möglichen neuen Ausweichsitzes, und ist die zukünftige Nutzung des jetzigen Ausweichsitzes für fünf Verfassungsorgane des Bundes, von denen sechs Bundesministerien als Teil der Bundesregierung (Bundesstadt Bonn), das Bundesverfassungsgericht (Karlsruhe), die Bundesbank (Frankfurt am Main) sowie die Ministerpräsidenten der Bundesländer ohnehin nicht dauerhaft bzw. mit erstem Dienstsitz in der Bundeshauptstadt Berlin sein werden, auch nach dem Umzug von Teilen der Bundesregierung und des Bundesrates nach Berlin denkbar und möglich?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter
vom 22. Oktober 1997**

Die Überlegungen der Verfassungsorgane des Bundes zu einem gemeinsamen Ausweichsitz sind nach wie vor noch nicht abgeschlossen (vgl. zuletzt Antwort vom 13. Mai 1997 auf Ihre Frage 26 in Drucksache 13/7690).

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

16. Abgeordneter **Dr. Wolfgang Götzer** (CDU/CSU)
- Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung darüber vor, in welchem Umfang die Bundesländer die Strafaussetzung zur Bewährung praktizieren bzw. wie viele verhängte Strafen, insbesondere bei Sexualdelikten, in den Bundesländern voll verbüßt wurden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke
vom 22. Oktober 1997**

Wegen des Sachzusammenhangs gehe ich davon aus, daß sich Teil 1 Ihrer Frage auf die Aussetzung eines Strafrestes bei einer zeitigen oder lebenslangen Freiheitsstrafe nach den §§ 57 und 57 a StGB bezieht.

Hierzu liegen dem Bundesministerium für Justiz nur eingeschränkte Informationen vor. Nach der letzten amtlichen Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes zur Fachserie 10 Reihe 5 – Bewährungshilfe – aus dem Jahre 1994 können nur Angaben für das frühere Bundesgebiet zum Stichtag 31. Dezember 1991 über die Unterstellungen unter die Bewährungsaufsicht gemacht werden. Neuere Daten, insbesondere auch Angaben, die die neuen Länder mit einbeziehen, und Zahlen zur Strafrestausschüttung, liegen nicht vor. In der Regel dürfte bei einer Strafrestausschüttung zur Bewährung auch eine Unterstellung unter Bewährungsaufsicht erfolgen.

Zum Stichtag 31. Dezember 1991 waren von insgesamt bestehenden 98912 Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht 42666 aufgrund der Ausschüttung des Strafrestes bei einer zeitigen oder lebenslänglichen Freiheitsstrafe ergangen. Im einzelnen verteilen sich die Unterstellungen wie folgt:

Unterstellungen aufgrund der Ausschüttung des Strafrestes bei				
zeitiger Freiheitsstrafe			lebenslanger Freiheitsstrafe	
nach § 57 StGB Abs. 1	Abs.2	im Wege der Gnade	nach § 57 a StGB	Im Wege der Gnade
38 114	3 677	658	155	60

Hinsichtlich der im Jahre 1991 beendeten Unterstellungen unter die Bewährungsaufsicht bei Strafrestaussetzungen läßt sich feststellen, daß von den insgesamt 12 759 Beendigungen 7 988 infolge der Bewährung mit anschließendem Straferlaß und 1 179 durch die Aufhebung der Unterstellung erfolgten. In 3 306 Fällen kam es zum Widerruf der Strafrestaussetzung nur oder auch wegen einer neuen Straftat. Im einzelnen wird auf die nachfolgende Tabelle verwiesen:

		Beendete Unterstellungen bei Aussetzung des Strafrestes bei				
		zeitiger Freiheitsstrafe			lebenslang. Freiheitsstrafe	
		nach § 57 StGB Absatz 1	Absatz 2	im Wege der Gnade	nach § 57 a StGB	im Wege der Gnade
Beendigungen insgesamt	12 759	11 472	1 012	238	22	15
davon durch						
Straferlaß	7 988	7 116	653	190	18	11
Aufhebung der Unterstellung	1 179	1 044	124	6	3	2
Widerruf wegen neuer Straftat	3 306	3 057	215	33	1	
sonstiger Gründe	286	255	20	9		2

Bezüglich einzelner Deliktgruppen enthält die Bewährungshilfestatistik nur Angaben zur Art der Beendigung der Unterstellung und zum Zeitraum der Bewährungsrestzeit bzw. des Widerrufszeitpunktes.

Bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind von den im Jahre 1991 beendeten 594 Unterstellungen nach § 57 Abs. 1 und 2 StGB 423 durch Straferlaß, 65 durch Aufhebung der Unterstellung und 106 durch Widerruf, darunter 95 nur oder auch wegen einer neuen Straftat beendet worden. Es ergibt sich das nachfolgende Bild:

Beendete Unterstellungen	Gesamt- zahl	Unterstellungen abgeschlossen durch										
		Straferlaß nach einer Bewährungs- zeit von Jahren					Auf- hebung der Unter- stellung	Widerruf davon innerhalb von Monaten				
		zusam- men	1 bis einschl. 2	mehr als 2 bis ein- schl. 3	mehr als 3			zusam- men	unter 6	6 bis unter 12	12 bis unter 24	24 und mehr
Insgesamt	594	423	32	158	233	65		106	0	10	28	68
nach § 57 Abs. 1	534	383	29	142	212	52		99	0	10	25	64
nach § 57 Abs. 2	60	40	3	16	21	13		7	0	0	3	4

Über die Anzahl derjenigen Gefangenen, die ihre Strafe voll verbüßen, liegen dem Bundesministerium der Justiz keine bundesweiten Informationen vor. Zum Stichtag 31. März saßen im gleichen Jahr insgesamt 2 275 Personen wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in den Haftanstalten der alten Länder ein.

17. Abgeordnete
**Dr. Cornelia
Sonntag-Wolgast**
(SPD)

Wann gedenkt die Bundesregierung, gemäß der mit dem bereits 1969 unterzeichneten „Internationalen Abkommen zur Beseitigung jeder Form der Rassendiskriminierung“ verbundenen Verpflichtung zu einer umfassenden Antidiskriminierungspolitik, ein Antidiskriminierungsgesetz in den Deutschen Bundestag einzubringen?

gen, das erstens den politischen Willen der Bundesrepublik Deutschland klarstellen würde, Diskriminierungen mit allen Mitteln zu bekämpfen, und zweitens der im März 1997 ausgesprochenen Empfehlung des VN-Ausschusses für die Beseitigung von Rassendiskriminierung folgen würde, „den Erlass eines umfassenden Antidiskriminierungsgesetzes ernsthaft zu erwägen“ (vgl. Sitzung CERD/C/304/Add. 24, vom 20. März 1997, Schlußbemerkungen zum 13. und 14. Bericht Deutschlands)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke
vom 17. Oktober 1997**

Aus dem von der Bundesrepublik Deutschland ratifizierten Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vom 7. März 1966 (BGBl. 1969 II S. 961) ergibt sich die Verpflichtung, mit allen geeigneten Mitteln unverzüglich eine Politik der Beseitigung der Rassendiskriminierung in jeder Form und der Förderung des Verständnisses mit allen Rassen zu verfolgen (Artikel 2).

Die Bundesrepublik Deutschland hat ihren Verpflichtungen durch eine große Zahl von gesetzgeberischen Regelungen und praktischen Maßnahmen Rechnung getragen und wird auch neuen Konfliktfeldern mit geeigneten Instrumenten begegnen. Sie hat dem VN-Ausschuß für die Beseitigung der Rassendiskriminierung, der die Einhaltung der Verpflichtungen nach dem Übereinkommen überwacht, wie folgt berichtet:

„Die Bundesregierung hat auf Anregung des Ausschusses erneut geprüft, ob ein umfassendes Antidiskriminierungsgesetz zweckmäßig ist, um die Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zu verbessern. Entsprechende politische Diskussionen, die noch nicht abgeschlossen sind, gibt es im Bund und in einigen Ländern.

Die deutsche Regierung ist nachhaltig darum bemüht, Rassendiskriminierungen durch gesetzliche Maßnahmen vorbeugend zu begegnen. Diese Aufgabe wird in weitem Umfang durch die unmittelbar anwendbaren und durchsetzbaren Vorschriften in der Verfassung über die Gleichbehandlung, durch detaillierte strafrechtliche Vorschriften, verwaltungsrechtliche Regelungen und durch die allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften sowie durch den in Deutschland zur Verfügung stehenden umfassenden Rechtsschutz erfüllt. Bei der Bekämpfung von Diskriminierungen durch Privatpersonen im zivilrechtlichen Bereich stellen sich zum Teil Fragen nach dem Verhältnis zur verfassungsrechtlich gesicherten Privatautonomie und Vertragsfreiheit. Auch bei der Beweisführung, ob eine Ungleichbehandlung aus rassistischen oder ähnlichen Gründen vorgenommen worden ist, ergeben sich besondere Probleme.“

An dieser Einschätzung, die am 20. März 1997 mit dem Ausschuß erörtert worden ist, hat sich nichts geändert.

18. Abgeordneter
**Michael
Teiser**
(CDU/CSU)

Wie viele deutsche bzw. nicht-deutsche Straftäter sind nach Kenntnis der Bundesregierung in den einzelnen Bundesländern jeweils in den Jahren 1990 bis 1996 nach § 177 StGB verurteilt worden, und wie viele der verhängten Freiheitsstrafen wurden davon in den einzelnen Bundesländern nach § 56 StPO zur Bewährung ausgesetzt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke
vom 22. Oktober 1997**

Angaben über Personen, die wegen einer Straftat gemäß § 177 StGB verurteilt worden sind und bei denen die Vollstreckung der Freiheitsstrafe nach § 56 StGB zur Bewährung ausgesetzt worden ist, sind in der Strafverfolgungsstatistik enthalten.

Dort wird auch erfaßt, ob die Verurteilten Deutsche oder Ausländer sind. Allerdings ist bei den Angaben über die Strafaussetzung zur Bewährung nach § 56 StGB eine Differenzierung nach der Staatsangehörigkeit nicht möglich.

Die Angaben beziehen sich ausschließlich auf das frühere Bundesgebiet (1995 einschließlich früheres Berlin-Ost). Ergebnisse für das Jahr 1996 liegen noch nicht vor.

Das Statistische Bundesamt hat, soweit es möglich war, die erbetenen Angaben in den anliegenden vier Tabellen zusammengestellt. Hierauf darf ich verweisen.*)

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

- | | |
|--|--|
| 19. Abgeordneter
Volker
Beck
(Köln)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) | Welche Auskunft kann das Bundesvermögensamt über die Art und Weise der Ermittlung des Kaufbewerbes für den Junkersdorfer Festplatz (Köln) und über dessen Person geben, und was sprach für diesen gegenüber den jeweiligen anderen tatsächlichen oder potentiellen Mitbewerbern? |
|--|--|

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki
vom 17. Oktober 1997**

Nachdem sich die Stadt Köln nach längerer Bedenkzeit gegen einen Erwerb des bundeseigenen Grundstücks Statthalterhofallee in Köln-Junkersdorf ausgesprochen hatte, wurde das Grundstück an einen Interessenten verkauft, der sein Erwerbsinteresse bereits bekundet hatte. Als Kaufpreis wurde der aufgrund einer Wertermittlung festgestellte Verkehrswert vereinbart. Der Käufer beabsichtigt, auf dem Grundstück entsprechend dem Umfeld und den Darstellungen im Flächennutzungsplan Wohnungen zu errichten. Zur Person des Käufers können aus Gründen des Vertrauensschutzes keine Angaben gemacht werden.

*) Vom Abdruck der Anlage wurde aufgrund der Nummer 13 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 1 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz der Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen abgesehen.

20. Abgeordneter
Volker Beck
(Köln)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie ging man beim Verkauf des Kasernengeländes Haelen in Junkersdorf vor, und wie kam das Bundesvermögensamt auf den hierfür ausgewählten Investor?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 17. Oktober 1997

Das ehemalige Kasernengelände Haelen in Köln-Junkersdorf ist noch nicht verkauft. Angesichts der bestehenden planungsrechtlichen Unwägbarkeiten wird im Interesse einer beschleunigten Verwertung geprüft, ob unter Verzicht auf eine Ausschreibung die Vermarktung der Liegenschaft einem privaten Dritten übertragen werden sollte.

21. Abgeordneter
Volker Beck
(Köln)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Was ist der Bundesregierung über Form, Umfang und Zeitpunkt der Unterrichtung des Rates der Stadt Köln von der Möglichkeit der Erwerbung durch die Stadt Köln und von der jeweiligen Entscheidung für einen bestimmten Investor bekannt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 17. Oktober 1997

Die Frage bezieht sich auf hier nicht bekannte Verfahrensabläufe innerhalb der Stadt Köln.

22. Abgeordneter
Hans Martin Bury
(SPD)
- Welche Gründe waren ausschlaggebend dafür, daß das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (BAV) entgegen seiner ursprünglichen Absicht gegen die an der mißbräuchlichen Vergabe der „Optima“-Lebensversicherungsdarlehen beteiligten Versicherungsunternehmen und deren Geschäftsleiter bislang keine aufsichtsrechtlichen Maßnahmen eingeleitet hat, und welche Bedeutung hatte das Gespräch am 23. Januar 1997 im Bundesministerium der Finanzen, an dem unter anderem der Präsident des BAV und der Vorstandsvorsitzende der Bayerischen Beamten-Lebensversicherung teilgenommen haben, für diesen Meinungsumschwung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 21. Oktober 1997

Die in der Fragestellung zum Ausdruck kommende Annahme, das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (BAV) habe gegen die Unternehmen und deren Geschäftsleiter keine aufsichtsrechtlichen Maßnahmen eingeleitet, trifft nicht zu. Gegen vier Unternehmen wurden bereits im Juni 1996 Untersagungsanordnungen erlassen. Außerdem

wurde geprüft, ob Maßnahmen gegen die verantwortlichen Geschäftsleiter erfolgen müssen. Unter Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit hat das BAV das Verhalten der betroffenen Versicherungsvorstände gerügt und ihnen angedroht, bei weiteren Verstößen ihre Abberufung zu verlangen. Darüber hinaus hat das BAV Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet, die noch andauern.

Auch die Annahme, das BAV habe „entgegen seiner ursprünglichen Absicht“ gehandelt bzw. es habe ein „Meinungsumschwung“ stattgefunden, ist nicht zutreffend. Die zu treffenden Entscheidungen sind nach sorgfältiger Abwägung in einem längeren Entscheidungsprozeß gefallen. Eine Meinungsänderung konnte dabei mangels einer vorher abgeschlossenen Meinungsbildung nicht erfolgen.

Das Gespräch im Bundesministerium der Finanzen am 23. Januar 1997 war Teil des Entscheidungsfindungsprozesses.

23. Abgeordneter
Hans Martin Bury
(SPD)

Haben die Geschäftsleiter der involvierten Versicherungsunternehmen nach Einschätzung der Bundesregierung für den Fall einer Bestätigung der bislang bekannt gewordenen Vorwürfe gegen die im Versicherungsaufsichtsgesetz geforderte Anforderung einer persönlichen „Zuverlässigkeit“ verstoßen, und welche aufsichtsrechtlichen Schritte hält die Bundesregierung im Fall einer solchen Bestätigung der Vorwürfe gegenüber den Geschäftsleitern der beteiligten Versicherungsunternehmen für notwendig?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 21. Oktober 1997

Die Beurteilung der „Zuverlässigkeit“ der Geschäftsleiter ist in jedem Einzelfall nach individueller Prüfung zu treffen. Insofern läßt sich eine für alle Betroffenen gleichermaßen gültige Aussage nicht treffen. Entscheidend war aber in allen Fällen, daß den Vorständen kein so erhebliches Fehlverhalten nachgewiesen werden konnte, daß von dem äußersten Mittel, die Abberufung als Vorstand zu verlangen, Gebrauch gemacht werden mußte. Zu einer entsprechenden Abwägung ist das BAV als Verwaltungsbehörde nach dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verpflichtet.

24. Abgeordneter
Hans Martin Bury
(SPD)

Welche Schritte hält die Bundesregierung für notwendig, um zukünftig einen Mißbrauch des Steuerprivilegs der Kapitallebensversicherung durch Policendarlehen auszuschließen, und wie gedenkt die Bundesregierung sicherzustellen, daß zukünftig keine ausländischen Lebensversicherungsunternehmen Produktkonstruktionen wie die „Optima“-Lebensversicherungsdarlehen in Deutschland anbieten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser
vom 21. Oktober 1997**

Die Steuervergünstigungen nach § 10 des Einkommensteuergesetzes (Sonderausgabenabzug für Versicherungsbeiträge) und nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 des Einkommensteuergesetzes (Steuerfreiheit der außerrechnungsmäßigen und rechnungsmäßigen Zinsen aus Lebensversicherungen) sind für Lebensversicherungen, die mißbräuchlich zu Finanzierungszwecken eingesetzt werden, bereits durch das Steueränderungsgesetz 1992 vom 25. Februar 1992 ausgeschlossen worden.

Bei den nach dem „Optima-Modell“ abgeschlossenen Verträgen handelt es sich nach den Feststellungen des BAV nicht um Versicherungs- sondern um Sparverträge, die lediglich als Lebensversicherungsverträge bezeichnet wurden. Das BAV hat den betreffenden Versicherungsunternehmen das Betreiben derartiger versicherungsfremder Geschäfte untersagt. Sparverträge sind weder nach § 10 noch nach § 20 des Einkommensteuergesetzes begünstigt.

Einem Mißbrauch des Steuerprivilegs in der Lebensversicherung wurde und wird – wie gerade der vorliegende Fall zeigt – durch die Prüfungen des BAV und der Steuerbehörden entgegengewirkt. Da die dem „Optima-Modell“ zugrundeliegende Vertragsgestaltung steuerrechtlich nicht privilegiert ist, besteht für gesetzliche Maßnahmen kein Anlaß.

Ausländische Lebensversicherungsunternehmen aus dem Bereich der Europäischen Union stehen unter Aufsicht der jeweiligen Heimataufsichtsbehörde. Das deutsche Aufsichtsrecht gilt für diese Unternehmen nur sehr eingeschränkt. Die aufsichtsrechtlichen Rechtsnormen, gegen die im konkreten Fall verstoßen wurde, gelten für ausländische Lebensversicherungsunternehmen nicht. Geschäfte, die nach den aufsichtsrechtlichen Vorschriften des Sitzlandes zulässig sind, können nicht untersagt werden. Diese Rechtslage kann auch nicht durch Gesetz geändert werden, da ein solches Gesetz gegen bestehende europarechtliche Vorgaben verstoßen würde.

Dennoch kann nicht davon ausgegangen werden, daß die den betroffenen deutschen Lebensversicherungsunternehmen untersagten Geschäfte nunmehr von ausländischen Gesellschaften betrieben werden. Ob ein Lebensversicherungsvertrag steuerlich begünstigt wird, richtet sich nach deutschem Steuerrecht. Ist die Durchführung dieses Modells steuerrechtlich nicht begünstigt, so werden auch ausländische Versicherungsgesellschaften das Modell mangels Attraktivität für die Beteiligten nicht praktizieren.

25. Abgeordneter
**Karl
Diller**
(SPD)

Wie teilt sich der in der Antwort auf die Frage 16 des Abgeordneten Klaus Kirschner in Drucksache 13/7770 für Veräußerungserlöse seit 1982 genannte Betrag von 27,4 Mrd. DM auf die einzelnen Jahre sowie auf Erlöse aus der Privatisierung von Bundesunternehmen, von Unternehmensbeteiligungen und aus der Veräußerung von Grundstücken und Immobilien auf?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki
vom 22. Oktober 1997**

Die Erlöse der Bundesregierung seit 1982 aus der Privatisierung von Bundesunternehmen und Unternehmensbeteiligungen (ohne Treuhandanstalt) sowie aus der Veräußerung von Grundstücken und Immobilien, getrennt auf einzelne Jahre, ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Jahr	Grundstücke/ Immobilien Ist (in DM)	Privatisierungen Ist (in DM)
1982	197 739 000	111 009 000
1983	148 312 000	0
1984	163 238 000	769 200 000
1985	197 127 000	0
1986	212 025 000	996 577 000
1987	141 101 000	2 524 500 000
1988	321 519 000	2 328 100 000
1989	199 597 000	328 000 000
1990	229 417 000	2 452 001 700
1991	307 283 000	555 789 000
1992	883 598 000	0
1993	744 196 000	122 551 000
1994	1 769 515 000	1 117 919 000
1995	2 320 637 000	780 600 000
1996	2 541 472 000	2 189 939 000
1997		2 727 000 000
Summe	10 376 776 000	17 003 185 700
Summe (total)		27 379 961 700

In diesem Betrag 1997 für Privatisierungen waren bei der Anfrage des Kollegen Kirschner die zu diesem Zeitpunkt absehbaren Einnahmen aus 1997 enthalten.

26. Abgeordneter
**Wolfgang
Ilte**
(SPD)

Auf welche Bundesliegenschaften und in welcher jeweiligen Höhe beziehen sich die offenen Forderungen von 1,3 Mrd. DM, die entsprechend der Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Senkung des Solidaritätszuschlages verkauft werden sollen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki
vom 22. Oktober 1997**

Aufgrund des Haushaltsvermerks zur erweiterten Stundung hat der Bund seit 1991 eine Vielzahl von Liegenschaften an Länder, Kommunen und Wohnungsbau- bzw. Erschließungs- und Entwicklungsgesellschaften der

öffentlichen Hand veräußert. Für die hieraus resultierenden Kaufpreisforderungen in Höhe von gut 1,4 Mrd. DM entwickelt eine Investmentbank im Auftrag des Bundes ein Veräußerungskonzept. Der genannte Betrag kann sich u. a. durch Hereinnahme zusätzlicher Forderungen aus neu abgeschlossenen Verkaufsfällen, aber auch durch Tilgungen bis zum Verkauf der Forderungen verändern.

27. Abgeordneter Beabsichtigt die Bundesregierung, Vermögen
Wolfgang oder Liegenschaften im Bereich Forsten be-
Ilte schleunigt zu verkaufen, und wenn ja, wie viele?
(SPD)

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki
vom 22. Oktober 1997**

Gemäß § 63 BHO ist Bundesvermögen, das auf absehbare Zeit für Bundeszwecke entbehrlich ist, zu veräußern.

Die von der Bundesforstverwaltung betreute Forstfläche einschließlich Freigelände beträgt rd. 630 000 ha. Dieses umfaßt im wesentlichen Ressortvermögen, insbesondere in militärischer Nutzung, das auch zukünftig für Bundeszwecke benötigt wird und daher nicht zu einer Veräußerung ansteht.

Nur 85 500 ha befinden sich im Allgemeinen Grundvermögen. Diese Forstliegenschaften stammen überwiegend aus früherer militärischer Nutzung und sind zum Teil mit Rüstungsaltslasten behaftet. Sie sind häufig erst nach einer kostenaufwendigen Beräumung verwertbar. Das Freigelände steht vielfach unter Naturschutz.

Soweit nicht im Einzelfall anderweitiger Bundesbedarf besteht, ist die Veräußerung dieser Flächen beabsichtigt, wobei für den Bund unwirtschaftliche Flächen, z. B. Splitterbesitz, mit besonderer Priorität zu verkaufen sind. Einige Flächen sind für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit Infrastrukturmaßnahmen des Bundes (vor allem für den Verkehrswegebau) vorgesehen. Ihre Veräußerung ist nach Durchführung dieser Maßnahmen geplant.

28. Abgeordneter Welche Liegenschaften sind davon betroffen?
Wolfgang
Ilte
(SPD)

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki
vom 22. Oktober 1997**

Die o. a. bundeseigenen Forstflächen des Allgemeinen Grundvermögens verteilen sich auf ca. 500 Einzelliegenschaften, die über das ganze Bundesgebiet verstreut sind. In den alten Bundesländern liegen 22 500 ha (11 200 ha Wald; 11 300 ha Freigelände), in den neuen Bundesländern 63 000 ha (44 100 ha Wald; 18 900 ha Freigelände).

- | | |
|--|--|
| 29. Abgeordnete
Heide
Mattischeck
(SPD) | Seit wann und mit welcher Begründung sind Kraftfahrzeuge, die Vieh, Milch, Karpfen usw. transportieren, von der Kraftfahrzeugsteuer befreit? |
|--|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser
vom 22. Oktober 1997**

Nach § 3 Nr. 7 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (KraftStG) ist das Halten von Zugmaschinen – ausgenommen Sattelzugmaschinen –, Sonderfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern hinter Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen und einachsigen Kraftfahrzeuganhängern (ausgenommen Sattelanhängern) von der Kraftfahrzeugsteuer befreit, solange diese Fahrzeuge ausschließlich in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben, für diese Betriebe oder zur Beförderung von Milch, Magermilch, Molke oder Rahm oder von Land- oder Forstwirten zu bestimmten Pflegearbeiten außerhalb der Land- und Forstwirtschaft verwendet werden. Die Vorschrift besteht in dieser Fassung im wesentlichen seit dem 1. Januar 1963. Sie ist ein Instrument zur Unterstützung der Land- und Forstwirtschaft und hat sich als solches bewährt.

Als Sonderfahrzeuge in diesem Sinne gelten Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit ihnen fest verbundenen Einrichtungen nur für die oben bezeichneten Verwendungszwecke in der Land- oder Forstwirtschaft geeignet und bestimmt sind. Eine Steuerbefreiung wird für diese Fahrzeuge nur gewährt, wenn sie von den obersten Finanzbehörden der Länder ausdrücklich als Sonderfahrzeug anerkannt werden. Nicht als Sonderfahrzeug anerkannt sind z. B. Lkw zum Transport von Fischen (Karpfen), Vieh oder Geflügel, weil solche Fahrzeuge auch in gewerblichen Betrieben benutzt werden können. Für diese Fahrzeuge kommt damit eine Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer nicht in Betracht.

In der Zeit, in der die nach § 3 Nr. 7 KraftStG befreiten Fahrzeuge außerhalb der vorgenannten engen Grenzen und somit zweckfremd verwendet werden, sind sie steuerpflichtig.

- | | |
|---|---|
| 30. Abgeordneter
Joachim
Poß
(SPD) | Kann die Bundesregierung den Bericht in „Bild“ vom 10. Oktober 1997 bestätigen, daß die bundeseigene „Deutsche Ausgleichsbank“ in der Schweiz mit Zeitungsanzeigen für steuerfreie und anonyme Anleihen wirbt und so die Anleger zur Umgehung des Zinsabschlags auffordert? |
|---|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser
vom 21. Oktober 1997**

Es kann nicht bestätigt werden, daß die Deutsche Ausgleichsbank in der Schweiz mit Zeitungsanzeigen für steuerfreie und anonyme Anleihen wirbt und so die Anleger zur Umgehung des Zinsabschlags auffordert.

Der genannte Zeitungsbericht vom 10. Oktober 1997 bezieht sich vielmehr auf eine Kotierungsanzeige der Deutschen Ausgleichsbank in der Neuen Zürcher Zeitung, die von den als Konsortialführer tätigen Schweizer Partnerbanken des Instituts anlässlich der Begebung einer dreiprozentigen Fremdwährungsanleihe über 150 Mio. DM geschaltet worden ist. Eine derartige Anzeige ist nach Schweizer Recht u. a. immer dann vorgeschrie-

ben, wenn eine Notierung (= Kotierung) einer auf Schweizer Franken lautenden Anleihe eines deutschen Emittenten an der Schweizer Börse beantragt wird und ersetzt nicht den ausführlichen Emissionsprospekt, der allein maßgeblich für die Zulassung der in Rede stehenden Anleihe zum Handel und zur Kotierung an der Schweizer Börse ist. Der Anzeigentext – einschließlich des darin enthaltenen Steuerhinweises: „Jegliche Zahlung von Kapital, Zinsen und allfälligen Prämien erfolgt ohne Abzug von irgendwelchen gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder Abgaben der Bundesrepublik Deutschland“ – entspricht den üblichen Schweizer Rechtsvorschriften und richtet sich klarstellend an Schweizer Anleger, daß der Umstand eines deutschen Emittenten – über die ohnehin zu beachtenden Steuervorschriften der Schweiz hinaus – nicht zu zusätzlichen (deutschen) Steuerabgaben führt. Ein deutscher Anleger hingegen unterliegt selbstverständlich nach wie vor deutschem Recht: „Auch Zinserträge aus Fremdwährungsanleihen sind bei der deutschen Steuer anmeldepflichtig. Es handelt sich also um ein nach Schweizer Recht vorgeschriebenes Inserat, das die wesentlichen Anleihebedingungen – dazu gehört auch der in Rede stehende allgemeine Steuerpassus – widerspiegelt. Eine Steuerumgebungsmöglichkeit ist nicht gegeben.“

Die Ausgabe von Fremdwährungsanleihen durch die Deutsche Ausgleichsbank ist ein üblicher Vorgang zur möglichst kostengünstigen Refinanzierung. Seit 1993 bedient sich das Institut des Instruments der Mittelaufnahme in Fremdwährungen. Im Jahresverlauf 1997 wird die Deutsche Ausgleichsbank umgerechnet 3,4 Mrd. DM in Fremdwährungsanleihen begeben, davon rd. 295 Mio. DM in Schweizer Franken. Durch die kostengünstige Refinanzierung wird die Bank in die Lage versetzt, die günstigen Zinsen im Rahmen ihrer Förderprogramme an die Antragsteller (Existenzgründer) – kleine und mittlere Unternehmen – weiterzugeben. Die Fremdwährungsmittelaufnahme dient also – als international gängiges Instrument – der günstigen Refinanzierung. Durch diese Maßnahmen steigert sich zudem der Bekanntheitsgrad der Deutschen Ausgleichsbank als Emissionshaus auch auf dem internationalen Finanzparkett; damit bereitet sich das Institut auf die EURO-Einführung vor. Die Aufnahme von Fremdwährungsanleihen ist also auch als positives Zeichen der Vorbereitung für den gemeinsamen europäischen Markt zu werten.

- | | |
|---|---|
| 31. Abgeordneter
Joachim Poß
(SPD) | Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um solche Aktionen in Zukunft zu verhindern? |
|---|---|

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 21. Oktober 1997

Im Hinblick auf meine Ausführungen zu Frage 30 besteht kein Anlaß zu gegensteuernden Maßnahmen.

- | | |
|--|---|
| 32. Abgeordneter
Klaus Dieter Reichardt
(Mannheim)
(CDU/CSU) | Wie hoch waren die Einzahlungen bzw. Auszahlungen zu Lasten oder zugunsten der einzelnen Bundesländer im Länderfinanzausgleich seit dessen Bestehen (bitte nach Möglichkeit jeweils für die einzelnen Jahre angeben)? |
|--|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser
vom 17. Oktober 1997**

Die Ausgleichsbeiträge der ausgleichspflichtigen Länder und die Ausgleichszuweisungen der ausgleichsberechtigten Länder ergeben sich aus der folgenden Tabelle. Ein finanzkraftbezogenes Finanzausgleichssystem, in dem das Ausgleichsvolumen durch die Ausgleichsansprüche leistungsschwacher Länder bestimmt wird, gilt im Grundsatz seit 1955. Wesentliche Veränderungen in der Position einzelner Länder und eine deutliche Herabsetzung des Finanzausgleichsvolumens ab 1970 sind Folge der damaligen Finanzreform. Weiterhin ist zu beachten, daß in den Jahren 1991 bis 1994 ein getrennter Länderfinanzausgleich zwischen alten und neuen Ländern stattgefunden hat und die neuen Länder erst seit 1995 in einen gesamtdeutschen Länderfinanzausgleich eingebunden sind. Das Land Berlin nimmt erst seit 1995 am Länderfinanzausgleich teil. Seit 1995 erhalten insbesondere die neuen Länder in nennenswertem Umfang einen Umsatzsteuer-Vorwegausgleich.

(Siehe Tabellen auf den Seiten 23 und 24)

Ausgleichsbeiträge (–) und Ausgleichszuweisungen der einzelnen Länder
im Länderfinanzausgleich (in TDM)

	Sachsen	Sachsen- Anhalt	Thüringen	Branden- burg	Mecklen- burg-Vor- pommern	Berlin
1991	– 75 359	18 664	40 532		16 163	
1992	46 574	23 008	– 16 733	– 44 847	– 8 002	
1993	– 50 710		62 109	– 31 351	19 952	
1994	– 147 512	53 533	93 546	– 37 285	37 718	
1995	1 783 399	1 123 445	1 016 909	864 533	771 216	4 208 893
1996 ³⁾	1 971 178	1 244 260	1 130 053	1 038 647	859 047	4 335 036

33. Abgeordneter
**Klaus Dieter
Reichardt
(Mannheim)
(CDU/CSU)**

Wie hoch ist die genaue Pro-Kopf-Verschuldung
zur Zeit in den 16 Bundesländern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser
vom 17. Oktober 1997**

Die Pro-Kopf-Verschuldung aus Kreditmarktmitteln in den 16 Bundesländern zum Ende des Monats Juni 1997 kann der nachfolgenden Übersicht entnommen werden.

Ausgleichsbeiträge (–) und Ausgleichszuweisungen der einzelnen Länder
im Länderfinanzausgleich (in TDM)

	Nordrhein- Westfalen	Bayern	Baden- Württemberg	Nieder- sachsen	Hessen	Rheinland- Pfalz	Schleswig- Holstein	Saarland	Hamburg	Bremen
1950 ¹⁾	– 127 100	34 600	– 64 900	80 300	– 27 700	34 400	103 800		– 32 800	– 600
1951	– 83 200	13 300	– 31 400	26 300	– 19 000	28 800	101 800		– 36 600	
1952	– 135 200	15 300	– 45 400	56 100		33 100	116 300		– 40 200	
1953	– 145 500	27 300	– 78 200	60 100		19 200	139 500		– 22 400	
1954	– 151 300	39 900	– 79 900	72 700		18 100	135 000		– 33 600	– 900
1955	– 271 500	102 200	– 116 200	127 700	– 9 400	91 200	220 400		– 131 800	– 12 600
1956	– 331 200	109 700	– 140 800	180 800		119 700	257 100		– 159 500	– 35 800
1957	– 355 900	138 100	– 174 700	208 400	– 46 200	173 100	273 000		– 200 000	– 15 800
1958	– 486 600	220 300	– 119 700	266 800	– 72 200	224 600	243 000		– 265 200	– 11 000
1959	– 500 000	233 100	– 149 600	258 000	– 56 000	279 000	254 500		– 318 500	– 1 400
1960 ²⁾	– 517 900	185 000	– 107 800	259 600	– 67 800	256 700	213 300		– 221 100	
1961	– 752 500	219 300	– 191 100	446 600	– 155 300	332 800	305 200	127 900	– 332 900	
1962	– 722 900	228 900	– 275 700	491 300	– 191 800	347 700	355 000	144 400	– 376 900	
1963	– 525 600	194 100	– 301 200	398 500	– 228 500	355 000	335 800	161 900	– 390 000	
1964	– 492 800	232 600	– 358 100	430 700	– 311 400	325 500	356 200	176 700	– 359 400	
1965	– 539 300	188 800	– 367 300	509 000	– 361 600	323 100	349 700	208 500	– 322 900	12 000
1966	– 406 800	140 600	– 434 100	501 000	– 409 800	351 100	382 200	220 100	– 353 300	9 000
1967	– 422 900	122 100	– 467 300	678 000	– 421 300	335 600	371 400	231 800	– 422 800	– 4 600
1968	– 372 100	100 700	– 431 100	612 400	– 437 600	362 500	392 700	257 100	– 481 800	– 2 800
1969	– 486 400	232 900	– 619 200	888 100	– 624 200	489 100	520 200	303 000	– 690 600	– 12 900

¹⁾ Im Jahr 1950 erfolgten nur Vorauszahlungen.

²⁾ Im Jahr 1960 wurde der Länderfinanzausgleich nur für neun Monate durchgeführt.

Ausgleichsbeiträge (–) und Ausgleichszuweisungen der einzelnen Länder
im Länderfinanzausgleich (in TDM)

	Nordrhein- Westfalen	Bayern	Baden- Württemberg	Nieder- sachsen	Hessen	Rheinland- Pfalz	Schleswig- Holstein	Saarland	Hamburg	Bremen
1970	– 316 946	148 199	– 314 427	407 306	– 290 015	228 426	199 091	142 799	– 293 948	89 515
1971	– 368 120	198 867	– 380 401	450 517	– 195 801	238 676	207 881	143 017	– 344 956	50 320
1972	– 343 782	178 256	– 592 357	610 709	– 309 613	291 528	246 930	155 603	– 309 906	72 632
1973	– 341 230	166 994	– 590 287	679 356	– 363 059	247 673	276 738	184 575	– 331 240	70 480
1974	– 572 198	346 357	– 508 370	742 810	– 321 431	298 615	272 650	194 764	– 508 025	54 828
1975	– 433 506	368 543	– 660 450	717 607	– 206 123	294 327	239 406	178 921	– 544 171	45 446
1976	– 504 581	332 099	– 719 261	768 343	– 192 058	340 680	269 282	195 551	– 541 533	51 478
1977	– 357 767	399 308	– 1 057 905	929 053	– 258 405	286 558	321 846	210 852	– 618 245	144 705
1978	– 122 215	298 981	– 1 087 399	885 747	– 471 225	355 541	354 383	216 007	– 584 569	154 749
1979		327 893	– 1 135 593	1 002 172	– 517 665	291 043	401 627	228 007	– 832 485	235 001
1980	– 76 309	402 559	– 1 504 102	753 538	– 297 649	246 650	323 023	287 325	– 313 195	178 160
1981		268 288	– 1 638 318	1 007 019	– 357 747	302 954	423 036	260 772	– 426 659	160 655
1982		162 580	– 1 788 735	1 128 677	– 279 885	278 289	428 080	262 680	– 430 879	239 193
1983		134 533	– 1 428 478	704 195	– 331 666	255 495	486 076	304 551	– 385 977	261 271
1984		41 323	– 1 461 034	835 772	– 574 806	284 053	524 597	332 993	– 294 429	311 531
1985	90 677	27 545	– 1 444 134	826 806	– 724 629	374 346	564 107	359 230	– 406 672	332 724
1986		48 810	– 1 742 781	854 491	– 783 162	378 877	614 431	381 695	– 198 102	445 741
1987	165 888		– 1 912 708	1 115 478	– 1 228 098	477 901	598 900	337 056	– 58 175	503 758
1988	28 394		– 1 919 979	1 577 788	– 1 439 936	311 864	595 799	333 358		512 712
1989	– 98 868	– 64 727	– 1 412 612	1 673 786	– 1 926 470	303 577	578 687	328 757	– 12 396	630 266
1990	– 62 865	– 35 850	– 2 471 639	1 926 572	– 1 445 572	489 850	601 581	366 187	– 7 904	639 640
1991	– 7 836	– 4 419	– 2 506 818	1 757 005	– 1 332 942	588 931	602 988	380 766	– 66 027	588 352
1992	– 3 261	54 466	– 1 506 873	1 293 308	– 1 842 402	661 438	403 642	428 148		511 534
1993	31 108	– 12 354	– 1 012 815	998 370	– 2 139 284	777 869	185 917	421 147	113 727	636 315
1994	155 804	– 668 902	– 409 906	958 393	– 1 827 190	656 957	71 939	434 106	60 491	568 308
1995	– 3 442 192	– 2 532 769	– 2 803 823	451 321	– 2 153 826	229 369	– 141 587	180 346	– 117 640	562 406
1996 ³⁾	– 3 134 654	– 2 865 508	– 2 524 807	553 107	– 3 244 642	234 506	15 837	238 116	– 484 673	634 497

³⁾ Vorläufiges Ist.

Schulden pro Kopf aus Kreditmarktmitteln am Ende des Monats Juni 1997:

	in DM je Einwohner
Baden-Württemberg	4 984
Bayern	2 791
Brandenburg	7 681
Hessen	6 400
Mecklenburg-Vorpommern	5 815
Niedersachsen	7 683
Nordrhein-Westfalen	7 245
Rheinland-Pfalz	7 647
Saarland	12 453
Sachsen	3 671
Sachsen-Anhalt	6 818
Schleswig-Holstein	10 023
Thüringen	6 086
Berlin ¹⁾	14 913
Bremen ¹⁾	25 105
Hamburg ¹⁾	16 795

¹⁾ Einschließlich Kommunalschulden.

34. Abgeordneter **Dr. Hermann Scheer** (SPD) Kann die Bundesregierung bestätigen oder dementieren, daß in der Vergangenheit deutschen Unternehmen eine Vermögensteuerbefreiung für ausländische Uranbergwerksbeteiligungen gewährt wurde, und wie hoch war ggf. der damit verbundene Steuerausfall?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser vom 16. Oktober 1997

Nach § 12 Abs. 3 VStG können die obersten Finanzbehörden der Länder oder die von ihnen beauftragten Finanzbehörden im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen die auf Auslandsvermögen entfallende deutsche Vermögensteuer ganz oder zum Teil erlassen oder in einem Pauschbetrag festsetzen, wenn es aus volkswirtschaftlichen Gründen zweckmäßig oder die Anwendung von § 11 Abs. 1 VStG (Anrechnung ausländischer Steuern) besonders schwierig ist. Eine entsprechende Regelung enthält § 34 c Abs. 5 EStG für das Ertragsteuerrecht.

Nach der seit 1984 geltenden Rechtslage wurde in zwei Fällen jeweils die Hälfte der Vermögensteuer, die auf zum inländischen Betriebsvermögen gehörende Beteiligungen an ausländischen Uranbergwerksgesellschaften entfallen wäre, bis 1992 aus volkswirtschaftlichen Gründen erlassen. Die volkswirtschaftliche Bedeutung dieser Beteiligungen wurde in der Sicherung der Uranversorgung und damit der Energieversorgung der Bundesrepublik Deutschland gesehen.

Da das Vermögensteueraufkommen den Ländern zusteht, kann die Bundesregierung die damit verbundenen Steuerausfälle nicht beziffern.

35. Abgeordneter
Dr. Hermann Scheer
(SPD)
- Ist eine Vermögensteuerbefreiung für die Beteiligung an Uranbergwerksgesellschaften, die wegen der damit verbundenen reduzierten Kernbrennstoffkosten eine Subvention darstellt, exportrechtlich zulässig, und wurde im Falle einer gewährten Vermögensteuerbefreiung diese bei der EU-Kommission notifiziert?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hansgeorg Hauser
vom 16. Oktober 1997**

§ 12 Abs. 3 VStG ist exportrechtlich nicht relevant. Es handelt sich auch nicht um eine Subvention im EG-rechtlichen Sinne. Nach der Gesetzesbegründung zu § 12 Abs. 3 VStG hat sich im Zuge der immer mehr zunehmenden Verflechtung der deutschen Volkswirtschaft mit dem Ausland wiederholt die Notwendigkeit gezeigt, in Einzelfällen oder für bestimmte Fallgruppen durch eine Verwaltungsentscheidung Doppelbesteuerungen zu beseitigen. Durch die Regelung des § 12 Abs. 3 VStG sollen im Einzelfall volkswirtschaftlich sachgerechte Lösungen ermöglicht werden. Eine Notifizierung der jeweiligen Vermögensteuerbefreiung bei der EU-Kommission ist daher nicht erfolgt.

36. Abgeordneter
Ludwig Stiegler
(SPD)
- Wie ist der Stand der Planungen für den Bau und die gemeinsame Nutzung der Grenzabfertigungsanlage am Übergang Mähring (deutsch-tschechische Grenze), und welche Anstrengungen unternimmt die Bundesregierung, damit zumindest auf deutscher Seite der Bau der gemeinschaftlichen Abfertigungsanlage, dessen Inbetriebnahme von der Bundesregierung im Jahre 1994 bereits für 1997 zugesagt war, schnellstmöglich fertiggestellt werden kann?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki
vom 16. Oktober 1997**

Seitdem im Jahre 1994 die Entscheidung über den Standort der deutsch-tschechischen Gemeinschaftsabfertigungsanlage auf deutschem Hoheitsgebiet gefallen war, konnte die Planung – zum Teil auch aus Gründen des Naturschutzes – nicht mit der gewünschten Beschleunigung vorangetrieben werden. Die notwendigen Abstimmungen mit den tschechischen Stellen hatten immer wieder zu Verzögerungen geführt.

Inzwischen sind die Vorplanungen aber abgeschlossen. Die für die Erschließung der Anlage erforderliche Wasser- und Abwasserleitung wurde bereits im Zuge des Straßenausbaus verlegt und das z. Z. bestehende provisorische Zollamt angeschlossen. Mit den Grunderwerbsverhandlungen wurde begonnen.

Die Vorlage der Haushaltsunterlage-Bau ist noch für dieses Jahr vorgesehen, so daß nach anschließender Ausarbeitung der Ausschreibungsunterlagen Mitte 1998 die Bauarbeiten beginnen könnten. Die Baumaßnahme soll möglichst schnell abgewickelt werden und spätestens im dritten Quartal 1999 abgeschlossen sein.

Die Bundesregierung rechnet im übrigen damit, daß schon mit der noch für dieses Jahr vorgesehenen Inbetriebnahme des neuen Grenzübergangs Waidhaus-Autobahn eine spürbare Entlastung der übrigen Straßenübergänge dieses Grenzbereichs für den Reiseverkehr eintreten wird.

37. Abgeordnete
**Heidemarie
Wright**
(SPD) Wie viele Stellen plant die Bundesregierung im Zuge der organisatorischen Straffung der Bundesforstverwaltung nach den Pensionierungen derzeitiger Bediensteter wieder neu zu besetzen?
38. Abgeordnete
**Heidemarie
Wright**
(SPD) Wie viele Reviere werden verändert, und welche Stellen des unteren, mittleren und gehobenen Dienstes fallen weg?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki
vom 21. Oktober 1997**

Die Antworten zu den ersten beiden Fragen fasse ich wegen des Sachzusammenhangs zusammen.

Das Straffungskonzept ist noch nicht fertiggestellt. Zuvor soll u.a. das Gutachten eines Wirtschaftsberatungsunternehmens, das für Ende Oktober 1997 angekündigt ist, abgewartet werden.

Erst danach wird die Zahl der nach der Straffung benötigten Mitarbeiter neu festgelegt. Entsprechend dieser Anzahl erfolgt die Nachbesetzung von Altersabgängen.

Die Reviere des mittleren Dienstes sollen aus jetziger Sicht grundsätzlich zu Revieren des gehobenen Dienstes zusammengefaßt werden. Nach den bisherigen Erkenntnissen wird die Zahl der derzeit 323 Reviere künftig unter 300 liegen.

39. Abgeordnete
**Heidemarie
Wright**
(SPD) Welche örtlichen Veränderungen und künftigen Einsatzgebiete sind für die Beamten zu erwarten, die von der organisatorischen Straffung der Bundesforstverwaltung durch z. B. die Integration von flächenkleinen Forstrevieren des mittleren Dienstes in größere Einheiten betroffen sind?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki
vom 21. Oktober 1997**

Die personalwirtschaftliche Umsetzung wird nach Inkrafttreten der Neuorganisation sozialverträglich erfolgen. Die personalwirtschaftlichen Auswirkungen sollen durch die vorübergehende Beibehaltung von Außenstellen an den bisherigen Standorten abgefedert werden. Ein mit der Personalvertretung abzustimmender Sozialkatalog zur Zumutbarkeit von Umsetzungen, wie schon bei der Umstrukturierung der Ortsinstanz von Zoll- und Bundesvermögensverwaltung erstellt, wird hier die Vorgaben setzen.

Beschäftigte, deren Dienstposten entfallen, werden auf teilweise bereits jetzt freie oder später frei werdende Dienstposten umgesetzt. Damit soll eine amtsangemessene Verwendung der betroffenen Bediensteten erreicht werden. Dabei wird jedoch Mobilität der Bediensteten erwartet.

Für den Bereich des mittleren Dienstes wird angestrebt, die Bediensteten u. a. künftig bei flächengroßen Revieren verstärkt als forstliche Mitarbeiter einzusetzen. Auch die Möglichkeiten des Verwendungsaufstiegs für befähigte Beamte des mittleren Dienstes sollen, soweit auch die gesetzlichen Vorgaben erfüllt sind, genutzt werden.

40. Abgeordnete
**Heidemarie
Wright**
(SPD)
- Mit welcher Kostenersparnis rechnet die Bundesregierung?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki
vom 21. Oktober 1997**

Erst nach Vorliegen des Straffungskonzepts wird der künftige dauerhafte Personalbedarf – und damit der wesentliche Kostenfaktor – ermittelt werden können. Zum jetzigen Zeitpunkt der geplanten Umstrukturierung können noch keine hinreichend verlässlichen Aussagen getroffen werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft

41. Abgeordneter
**Michael
Müller**
(Düsseldorf)
(SPD)
- Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, daß TÜV-Gutachter an den Verkaufserlösen für Luftreinigungsgeräte mit TÜV-Siegel „Für Allergiker geeignet“ (s. Münchener med. Wschr. 13 [1997] Nr. 9, S. 565 U. Wahn, S. 566 ff., M. Dettenkofer u. a.) beteiligt sind, und wenn ja, sieht die Bundesregierung insoweit Handlungsbedarf?

**Antwort des Staatssekretärs Klaus Büniger
vom 23. Oktober 1997**

Nach Kenntnis der Bundesregierung trifft es nicht zu, daß TÜV-Gutachter an den Verkaufserlösen für Luftreinigungsgeräte mit TÜV-Siegel beteiligt sind.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

42. Abgeordneter
**Günther
Bredehorn**
(F.D.P.)
- Worin besteht die Notwendigkeit von Lebendschlachttier-Transporten sowohl innerhalb einzelner EU-Mitgliedsländer als auch von EU-Mitgliedsländern aus in EU-Partnerländer sowie von der EU aus in Drittländer?

43. Abgeordneter
Günther Bredehorn
(F.D.P.)
- Worin liegen die Vor- und Nachteile von Lebendschlacht tier-Transporten gegenüber Fleischtransporten sowohl innerhalb einzelner EU-Mitgliedsländer als auch von EU-Mitgliedsländern aus in EU-Partnerländer sowie von der EU aus in Drittländer?
44. Abgeordneter
Günther Bredehorn
(F.D.P.)
- Unter welchen Voraussetzungen wäre ein völliger Verzicht auf Lebendschlacht tier-Transporte der genannten Art denkbar?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl
vom 16. Oktober 1997**

Die Festlegung, ob lebende Schlachtrinder oder deren Fleisch geliefert werden, liegt im wesentlichen in der Entscheidungsfreiheit der Wirtschaftsbeteiligten. Beschränkt wird dieser Marktprozeß beispielsweise durch veterinärrechtliche Regelungen.

Der Gemeinsame Markt umfaßt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem u. a. der freie Warenverkehr gewährleistet ist. Dabei ist der Wettbewerb vor Verzerrungen zu schützen. Ein Verbot von Tierexporten aus Deutschland, so daß nur das Fleisch geschlachteter Tiere transportiert würde, ist nach dem europäischen Gemeinschaftsrecht nicht möglich. Ein solches Vorgehen würde außerdem dem Tierschutz wenig nützen, weil dann die Länder, die aus verschiedenen Gründen lebende Tiere nachfragen, ihren Bedarf anderswo decken würden; Transportdauer und Behandlung wären für die Tiere möglicherweise noch belastender.

Bei der Art der Lieferungen spielen die höhere Wertschöpfung (Frischfleischnachfrage und Nutzung der eigenen Schlachtkapazitäten), die Verzehrgeohnheiten sowie die vor allem im Nahen und Mittleren Osten und in einigen Staaten Nordafrikas teilweise nicht ausreichenden Transport-, Kühl- und Lagermöglichkeiten für Fleisch eine erhebliche Rolle.

Die Einfuhrländer steuern deshalb teilweise über Einfuhrabgaben den Import; so werden oftmals auf Fleisch höhere Abgaben als für lebende Tiere erhoben. Religiöse Motive spielen demgegenüber nur eine untergeordnete Rolle.

Wichtig beim Vergleich von Lebendtier- und Fleischlieferungen sind auch die Transport- und Schlachtkosten sowie die Verwertungsmöglichkeiten der Schlachtnebenerzeugnisse im Ursprungs- und/oder im Empfängerland. Einerseits sind die Transportkosten für Lebendtiere deutlich höher als für Fleisch. Andererseits sind die Schlachtkosten in Deutschland insbesondere mit denen in den nicht zur EU gehörenden Empfängerländern nicht vergleichbar; die Betriebe müssen bei uns hohe hygienische Auflagen erfüllen und haben ungleich höhere Kosten, z. B. für das Personal, die Fleischbeschau und die Schlachtabfallentsorgung.

Eine völlige Abschaffung von Erstattungen beim Export lebender Schlachtrinder aus der Gemeinschaft ist in Brüssel nicht konsensfähig.

Die Bundesregierung konnte jedoch erreichen, daß die Exporterstattungen für die Ausfuhr lebender Schlachtrinder deutlich niedriger festgesetzt wurden als für Rindfleisch. Sie wird sich auch weiterhin auf EU-Ebene dafür einsetzen, daß die Fleischlieferungen eine noch deutlichere Präferenz bekommen, damit der Transport lebender Tiere soweit wie möglich durch den Transport von Fleisch ersetzt wird. Außerdem hat dies auch positive Auswirkungen auf die Auslastung der Schlacht- und Verarbeitungskapazitäten in der EU.

Darüber hinaus setzt sich die Bundesregierung insbesondere dafür ein, die Auszahlung der Exporterstattungen von der Einhaltung tierschutzrechtlicher Transportbedingungen bis zur Abfertigung der Tiere zum freien Verkehr im Drittland abhängig zu machen. Auf nachhaltiges Drängen der Bundesregierung hat die Europäische Kommission inzwischen einen entsprechenden Vorschlag vorgelegt, der z. Z. auf Arbeitsebene von den EU-Mitgliedstaaten beraten wird.

45. Abgeordnete
**Monika
Ganseforth**
(SPD)

Hält die Bundesregierung es für akzeptabel, daß die geplante Verordnung zum Klärschlammhaftungsfonds die Situation für geschädigte Landwirte im Falle eines abschlägigen Bescheids durch die fehlende Beweislastumkehr verschlechtert, weil anders als beim bestehenden freiwilligen Klärschlammfonds keine Kulanzregelung vorgesehen ist, und teilt die Bundesregierung die Bedenken, daß die geplante Verordnung die Akzeptanz für die landwirtschaftliche Klärschlammverwertung erschweren könnte?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl
vom 20. Oktober 1997**

1. Zur behaupteten Verschlechterung der Haftungssituation durch die Klärschlamm-Entschädigungsfondsverordnung:

Die Bundesregierung ist nicht der Auffassung, daß die Situation für geschädigte Landwirte durch die Klärschlamm-Entschädigungsfondsverordnung verschlechtert wird. Im Gegenteil erhält der Landwirt hiermit erstmals in allen durch Klärschlamm verursachten Schadensfällen einen verbindlichen, gerichtlich überprüfbaren Rechtsanspruch auf Entschädigung der Personen- und Sachschäden sowie der sich daraus ergebenden Folgeschäden. Beim bestehenden freiwilligen Fonds, bei dem lediglich ein Teil der Klärschlammhersteller Mitglied ist, hat der Landwirt keinerlei Rechtsansprüche, sondern ist auf eine bloße Kulanzregulierung angewiesen, die gerichtlich nicht überprüfbar ist.

Eine von den allgemeinen Rechtsgrundsätzen abweichende Beweislastverteilung ist in § 9 Düngemittelgesetz, der Rechtsgrundlage für den Klärschlamm-Entschädigungsfonds, nicht vorgesehen.

2. Zur Frage der Akzeptanz der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung:

Bereits aus der Begründung zur Klärschlamm-Entschädigungsfondsverordnung (Drucksache 13/8292, S. 8) sowie aus dem ersten Teil der Antwort ergibt sich, daß die Bundesregierung von einer Akzeptanzverbesserung der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung durch die Einrichtung des Klärschlamm-Entschädigungsfonds ausgeht.

46. Abgeordneter
**Günter
Graf
(Friesoythe)
(SPD)**
- Was hat die Bundesregierung bis jetzt bei der Europäischen Gemeinschaft unternommen hinsichtlich der Umsetzung des Beschlusses des Deutschen Bundestages in seiner 234. Sitzung am 21. September 1994 (Plenarprotokoll 12/243, Drucksache 12/8307), in welchem die Bundesregierung aufgefordert wird, darauf hinzuwirken, daß das bestehende Impfverbot zur Bekämpfung der Schweinepest aufgehoben bzw. gelockert wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl
vom 15. Oktober 1997**

Seit 1994 wurden von seiten der Bundesregierung bei den Dienststellen der Europäischen Kommission und im Rat mehrfach konkrete Vorschläge zur Überarbeitung der Impfstrategie gegen Schweinepest bei Hauschweinen vorgelegt.

Die Bundesregierung hat zuletzt in der Sitzung des Agrarrates im September diesen Jahres gefordert, bei der vorgesehenen Änderung der Richtlinie 80/217/EWG über Maßnahmen zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest sicherzustellen, daß zeitgleich zur erwarteten Zulassung der markierten Impfstoffe – wahrscheinlich Ende 1998 – die rechtlichen Voraussetzungen für ihren Einsatz in der EU geschaffen werden. Damit verbunden war die Forderung, den Handel mit geimpften Tieren und den von ihnen stammenden Erzeugnissen so zu regeln, daß diese nicht diskriminiert werden.

47. Abgeordneter
**Günter
Graf
(Friesoythe)
(SPD)**
- Mit welchen Ergebnissen ist seitens der Europäischen Kommission und der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft hinsichtlich einer Überarbeitung der geltenden Nichtimpfungs politik hin zu einer möglichen Impfung gegen Schweinepest durch die neuentwickelte markierte Vakzine zu rechnen, und wann treten diese eventuellen Neuregelungen in Kraft?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl
vom 15. Oktober 1997**

Aufgrund der von Deutschland schon seit längerem vertretenen und mit konkreten Vorschlägen unterstützten Forderung nach einer Aufhebung des Impfverbotes, die von den Niederlanden und von Belgien unterstützt wird, sowie aufgrund der jüngsten Ereignisse in den Niederlanden ist bei den Dienststellen der Europäischen Kommission die Bereitschaft gewachsen, bei der Überarbeitung der „Schweinepest-Richtlinie“ 80/217/EWG die Bestimmungen für die Impfung neu zu fassen. Es gibt jedoch nach wie vor Mitgliedstaaten, die jede Impfoption generell ablehnen.

48. Abgeordneter
**Günter
Graf
(Friesoythe)
(SPD)**
- Wie wollen die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft sonstige Tierseuchen, die auch Rinder befallen können, wie z. B. die Maul- und Klauenseuche, in Zukunft verhindern, und was hat die Bundesregierung bisher bei der Europäischen Gemeinschaft dafür getan, damit das geltende Impfverbot gegenüber dieser und ähnlichen Krankheiten aufgehoben wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl
vom 15. Oktober 1997**

In der Europäischen Gemeinschaft bestehen strenge Schutz- und Vorbeugemaßnahmen gegen die Einschleppung von Tierseuchen, insbesondere an deren Außengrenzen. Ein besonderes Augenmerk gilt dabei der Maul- und Klauenseuche (MKS).

Aufgrund der hohen Ausbreitungstendenz bei MKS sieht die entsprechende EU-Richtlinie – anders als bei Schweinepest – vor, daß die Mitgliedstaaten selbst nach Abwägung der Lage über die Durchführung der Notimpfung entscheiden können.

Sowohl die EU als auch einzelne Mitgliedstaaten haben Vakzinebanken eingerichtet. Allein die Vakzinebank in Deutschland enthält gegen jeden der elf wichtigsten MKS-Stämme 1,1 Millionen Impfstoffdosen (ID), davon können 100 000 ID sofort, 1 Million ID nach ca. fünf Tagen eingesetzt werden.

Die Bundesregierung setzt sich bei der EU nachdrücklich dafür ein, daß für den Impfstoffeinsatz und die Verwendung geimpfter Tiere sowie der von ihnen stammenden Erzeugnisse einheitliche Kriterien festgelegt werden.

49. Abgeordneter
Günter Graf
(Friesoythe)
(SPD)
- Wie will die Bundesregierung einem kurzfristigen Neuausbruch von Schweinepest noch vor Inkrafttreten der neuen EG-Impfbestimmungen begegnen, und wäre in diesem Fall trotz der bisherigen unverhältnismäßigen EG-Regelungen der Einsatz der neuentwickelten markierten Vakzine möglich?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl
vom 15. Oktober 1997**

Die klassische Schweinepest (SP) wird seit 1980 in Deutschland entsprechend der „Schweinepest-Richtlinie“ 80/217/EWG mit EG-einheitlichen Maßnahmen bekämpft.

Durch die Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) in der derzeitigen Neufassung vom 21. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3163) wurde die Richtlinie in nationales Recht umgesetzt. Ein kurzfristiger Neuausbruch von SP würde entsprechend der genannten Verordnung bekämpft werden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit
und Sozialordnung**

50. Abgeordneter
Karl Hermann Haack
(Extertal)
(SPD)
- Ist der Bundesregierung bekannt, daß die Rentenversicherungsträger, genötigt durch die Sparvorgaben des Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetzes, insbesondere bei der Krebsnachsorge, massive und einschneidende Kürzungen anstreben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther
vom 22. Oktober 1997**

Der Bundesregierung ist bekannt, daß die Rentenversicherungsträger aufgrund der mit dem Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz (WFG) vorgenommenen Ausgabenbegrenzung für Leistungen zur Rehabilitation im Bereich der Rentenversicherung alle Leistungsbereiche der Rehabilitation in bezug auf die Notwendigkeit der Leistungen überprüfen. Mit dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) besteht allerdings Einvernehmen darüber, daß eine bedarfsgerechte Leistungserbringung für Krebspatienten auch weiterhin sichergestellt werden muß und lediglich onkologische Folge-Heilbehandlungen zur Vermeidung eines unberechtigten Automatismus in jedem Einzelfall als medizinisch notwendig begründet sein müssen.

51. Abgeordneter
**Karl Hermann
Haack
(Extertal)
(SPD)**

Welche Forderungen zieht die Bundesregierung in diesen Zusammenhang aus der Tatsache, daß trotz einer Anfrage des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger den von ihm gefertigten gemeinsamen Entwurf von Ca-Richtlinien der Träger der Rentenversicherung gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI dem Bundesministerium nicht zur Herstellung des „Benehmens“ nach § 31 Abs. 2 Satz 2 SGB VI vorgelegt hat?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther
vom 22. Oktober 1997**

Der VDR hat dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung eine erste Entwurfsfassung der Gemeinsamen Richtlinien der Träger der Rentenversicherung nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI für die Erbringung von onkologischen Nachsorgeleistungen bei malignen Geschwulst- und Systemerkrankungen (Ca-Richtlinie) mit Schreiben vom 10. Juni 1997 und einen zweiten Entwurf als Beschlußfassung mit Schreiben vom 9. Oktober 1997 zur Herstellung des Benehmens nach § 31 Abs. 2 Satz 2 SGB VI zugeleitet. Die Prüfung, ob das Benehmen mit der Beschlußfassung der Richtlinien hergestellt werden kann, ist noch nicht abgeschlossen.

52. Abgeordneter
**Karl Hermann
Haack
(Extertal)
(SPD)**

Ist der Bundesregierung bekannt, daß nach dem vorliegenden Entwurf Wiederholungsmaßnahmen nur einem sehr eng umgrenzten Kreis von Ca-Kranken offenstehen sollen und daß beispielsweise einer Patientin, die im ersten Kalenderjahr der Ca-Erkrankung aus beruflichen, familiären oder anderen krankheitsbedingten Gründen keine Ca-Reha in Anspruch nehmen kann, nach dem gegenwärtigen Stand der Richtlinie im zweiten Jahr nicht einmal ein Anspruch auf eine einmalige Ca-Nachsorge eingeräumt würde?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther
vom 22. Oktober 1997**

Nach einer vom VDR eingeholten Stellungnahme soll die in Ihrer Frage beispielhaft erwähnte Patientin nach der vorgesehenen Neufassung der Ca-Richtlinien bei medizinischer Notwendigkeit auch noch nach Ablauf eines Jahres nach einer beendeten Primärbehandlung wegen einer Ca-Erkrankung einen Anspruch auf eine Nach- und Festigungskur wegen Geschwulsterkrankung haben.

53. Abgeordnete
**Monika
Heubaum**
(SPD)

Trifft es zu, daß das im Rahmen des Arbeitsförderungsreformgesetzes neu geschaffene Instrumentarium des „Eingliederungsvertrages“ auch ein halbes Jahr nach seiner Einführung nach Beobachtungen der Arbeitsämter trotz intensiver Informationskampagnen von Unternehmen bislang nur in äußerst geringem Maß in Anspruch genommen wird und mithin zumindest von einem „zögerlichen Anlaufen“ gesprochen werden muß?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther
vom 16. Oktober 1997**

Die Arbeitgeber wurden in Presseinformationen, Arbeitsmarktgesprächen, mit Arbeitgeberbriefen und gezielten Ansprachen über das neue Instrument des Eingliederungsvertrags unterrichtet. Selbstverwaltungsgremien, Handwerkskammern, Kommunen, Bildungsträger wurden informiert. Dennoch muß nach der Inanspruchnahme bis Ende September 1997 von einem „zögerlichen Anlaufen“ gesprochen werden.

54. Abgeordnete
**Monika
Heubaum**
(SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß es in großen Arbeitsamtsbezirken mit hohem Anteil an Langzeitarbeitslosen, wie beispielsweise Bochum oder Duisburg, nachweisbar trotz intensiver Informationskampagnen der betreffenden Arbeitsämter bislang nur zum Abschluß weniger Eingliederungsverträge gekommen ist und diese Tendenz von vielen Arbeitsämtern auf Nachfrage bestätigt wird, und wo sieht die Bundesregierung die Ursachen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther
vom 16. Oktober 1997**

Für die bisher zurückhaltende Resonanz der Arbeitgeber werden von der Bundesanstalt für Arbeit verschiedene Gründe genannt. Teilweise halten die Arbeitgeber die finanziellen Anreize im Vergleich zu Leistungen wie Beschäftigungshilfen für Langzeitarbeitslose oder Lohnkostenzuschüsse Ost für Wirtschaftsunternehmen (§ 249h Abs. 4b AFG) für weniger attraktiv, obwohl ihnen durch den Eingliederungsvertrag das kostenmäßige Risiko von Fehlzeiten abgenommen wird und eine jederzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses möglich ist.

Bei einigen Arbeitsämtern bestanden darüber hinaus zunächst Unsicherheiten über die Finanzierungsmöglichkeiten. Ab August 1997 stehen jedoch nunmehr Verpflichtungsermächtigungen in höherem Umfang zur Verfügung, die in das Jahr 1998 hineinreichende Bewilligungen in größerer Zahl ermöglichen.

Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 56 verwiesen.

55. Abgeordnete **Monika Heubaum** (SPD) Wie viele Eingliederungsverträge wurden im ersten halben Jahr insgesamt geschlossen und den Landesarbeitsämtern gemeldet – aufgegliedert nach Bundesländern unter besonderer Berücksichtigung des Landes Niedersachsen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 16. Oktober 1997

Vom 1. April bis zum 30. September 1997 wurden 513 Eingliederungsverträge abgeschlossen, davon 30 in Niedersachsen/Bremen. Die Aufteilung auf die Landesarbeitsämter zeigt die nachstehende Übersicht (eine Aufgliederung nach Bundesländern wird statistisch nicht vorgenommen):

Landesarbeitsämter	bisher abgeschlossene Eingliederungsverträge	vorliegende, noch nicht entschiedene Eingliederungsverträge
	insgesamt	insgesamt
Nord	13	—
Niedersachsen-Bremen	30	4
Nordrhein-Westfalen	148	21
Hessen	102	4
Rheinland-Pfalz	15	4
Baden-Württemberg	53	2
Nordbayern	33	2
Südbayern	50	6
Berlin-Brandenburg	26	—
Sachsen-Anhalt/Thüringen	20	3
Sachsen	23	8
Deutschland	513	54
Bundesgebiet West	434	43
Bundesgebiet Ost	79	11

56. Abgeordnete **Monika Heubaum** (SPD) Hält die Bundesregierung die zuvor ermittelten Zahlen für ausreichend – insbesondere vor dem Hintergrund, daß das Instrumentarium des „Eingliederungsvertrages“ mit der Begründung

geschaffen worden ist, die Zahl der Langzeitarbeitslosen zu verringern und diesen Betroffenen eine bessere „Chance bei der Jobsuche“ zu bieten und vor dem Hintergrund, daß der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Dr. Norbert Blüm, bereits im Sommer d. J. an die Arbeitgeber und Unternehmen appelliert hat, das neue Instrumentarium des Eingliederungsvertrages zu nutzen und dieser Appell angesichts der bei den Arbeitsämtern abzufragenden Zahlen kaum Wirkung gezeigt hat?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther
vom 16. Oktober 1997**

Von April bis Ende Juni 1997 wurden 107, im Juli 117, im August 120, im September 179 Eingliederungsverträge abgeschlossen. Der Vergleich der einzelnen Berichtszeiträume zeigt somit eine zunehmende Tendenz beim Abschluß von Eingliederungsverträgen. Es ist keine ungewöhnliche Beobachtung, daß neue arbeitsmarktpolitische Hilfen, insbesondere für langzeitarbeitslose Arbeitnehmer, zunächst zögerlich angenommen werden. Es steht aber außer Frage, daß es im Interesse der langzeitarbeitslosen Arbeitnehmer wünschenswert wäre, wenn das Instrument des Eingliederungsvertrages stärker angenommen würde.

57. Abgeordneter
**Horst
Sielaff**
(SPD)

Ist es richtig, daß für Landwirte, genau wie für andere Wirtschaftsbereiche, die Möglichkeit besteht, im Rahmen des Programmes „Arbeit statt Sozialhilfe“ einen vierzigprozentigen Zuschuß zu den Lohnkosten eines Arbeitnehmers zu erhalten, womit in vielen Fällen der von der Landwirtschaft stets geäußerte ökonomische Zwang zur Beschäftigung von ausländischen Saisonarbeitern entfallen würde, und wie werben die Arbeitsämter bei den Bauernverbänden für dieses Programm?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther
vom 21. Oktober 1997**

Die Träger der Sozialhilfe entscheiden in eigener Verantwortung darüber, ob und welche Maßnahmen sie innerhalb des gesetzlichen Rahmens ergreifen, um darauf hinzuwirken, daß Hilfeempfänger Arbeit finden. Dabei können sie auch Zuschüsse für die Beschäftigung von Arbeitskräften in der Landwirtschaft leisten, deren Höhe vom Gesetz nicht vorgegeben wird (§ 18 Abs. 4 BSHG).

Es ist daher möglich, daß einzelne Sozialhilfeträger im Rahmen eines konkreten Programms „Arbeit statt Sozialhilfe“ einen vierzigprozentigen Zuschuß zu den Lohnkosten bei Einstellung eines Sozialhilfeempfängers gewähren. Sie sind der Bundesregierung jedoch nicht bekannt. Ebenso liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse darüber vor, ob und in welcher Weise sich die Sozialhilfeträger bei der Durchführung entsprechender Programme im Einzelfall der Mithilfe der Arbeitsämter bedienen. Aufzeichnungen über eine derartige Inanspruchnahme der Arbeitsämter werden bei der Bundesanstalt für Arbeit nicht geführt.

Die Bundesregierung begrüßt jede Initiative, die dazu führt, mehr arbeitslose inländische Arbeitnehmer u. a. auch in Saisonbeschäftigungen im landwirtschaftlichen Bereich zu vermitteln. Zusammen mit der Bundesanstalt für Arbeit hat sie bereits die unterschiedlichsten Aktivitäten ergriffen. Hierzu gehört z. B. die Einführung der Arbeitnehmerhilfe durch das Arbeitslosenhilfe-Reformgesetz vom 24. Juni 1996, die für befristete Beschäftigungen an Arbeitnehmer gezahlt werden kann, die zuvor Arbeitslosenhilfe bezogen haben. Flankierend wurden dazu bei den Arbeitsämtern Bewerberpools vor allem aus dem Kreis der jüngeren, für die Vermittlung in die landwirtschaftlichen Saisontätigkeiten geeigneten Arbeitslosenhilfebezieher eingerichtet. Außerdem werden in derzeit vier Arbeitsamtsbezirken Modellprojekte zur Bildung von Arbeitskräftepools bei den Selbsthilfeeinrichtungen der Landwirtschaft gefördert, bei denen die Landwirte bei Bedarf Hilfskräfte anfordern können.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

58. Abgeordneter Ernst Bahr (SPD) Trifft es zu, daß das Gelände in der Ruppiner Heide/Brandenburg vor der militärischen Nutzung durch die Westgruppe der sowjetischen Truppen (WGT) zu keinem Zeitpunkt ein Truppenübungsplatz war?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz vom 14. Oktober 1997

Es liegen keine Erkenntnisse vor, daß das Gelände in der Ruppiner Heide vor der Nutzung durch die Westgruppe der Truppen (WGT) der sowjetischen Streitkräfte ein Truppenübungsplatz war.

59. Abgeordneter Ernst Bahr (SPD) Ist der Bundesregierung bekannt, auf welcher Rechtsgrundlage das Gelände in der Ruppiner Heide/Brandenburg der WGT für Flug- und Schießübungen von der damaligen Regierung der DDR zur Verfügung gestellt wurde?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz vom 14. Oktober 1997

Der Bundesregierung liegen keine Unterlagen vor, aus denen sich Einzelheiten über die rechtlichen Grundlagen für die Überlassung des Geländes von der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (DDR) an die WGT ergeben.

60. Abgeordneter Ernst Bahr (SPD) Hält es die Bundesregierung mit ihrem Rechtsverständnis für vereinbar, daß eine militärische Nutzung seitens der Bundeswehr bereits erfolgt, ehe überhaupt zweifelsfrei geklärt ist, ob diese auf einer rechtmäßigen Grundlage steht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz
vom 14. Oktober 1997**

Das Bundesministerium der Verteidigung geht davon aus, daß das Übungsgelände als Vermögen der ehemaligen DDR gemäß Artikel 21 Abs. 1 des Einigungsvertrages Bundesvermögen geworden ist, so daß das Land Brandenburg gemäß Nummer 12 des Protokolls zum Einigungsvertrag über die weitere Inanspruchnahme durch die Bundeswehr lediglich zu unterrichten, ein förmliches Planungsverfahren jedoch nicht erforderlich ist. Mit dem Beitritt der neuen Bundesländer wurde die Bundesrepublik Deutschland demnach zur Nutzung aller auf dem Boden der ehemaligen DDR befindlichen militärischen Anlagen berechtigt.

Sollte diese Auffassung durch die anhängigen verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht bestätigt werden, ist der Bund jedenfalls über Artikel 2 Abs. 2 des Zustimmungsgesetzes zum deutsch-sowjetischen Truppenabzugsvertrag, der nicht nur auf die vorzeitige Besitzeinweisung nach § 38 Landbeschaffungsgesetz (LBG), sondern insgesamt auf das LBG verweist, nutzungsberechtigt.

Da rechtskräftig über die Nutzung noch nicht entschieden worden ist, findet zur Zeit allerdings keine militärische Nutzung als Luft-/Boden-Schießplatz statt. Die Luftwaffe nutzt den Platz nur für Übungsflüge je nach Einsatzverfahren bis zu einer Mindestflughöhe von 30 Metern über Grund ohne Abwurf von Munition. Das Heer führt dort vereinzelt Ausbildung und Übungen bis auf Einheitsebene durch.

- | | |
|--|--|
| 61. Abgeordneter
Ernst
Bahr
(SPD) | Wie vereinbart sich aus Sicht der Bundesregierung eine militärische Nutzung des Geländes Ruppiner Heide mit der Tatsache, daß ein förmliches Planungsverfahren sowie eine Vermögenszuordnung durch die Oberfinanzdirektion Cottbus bisher ausstehen? |
|--|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz
vom 14. Oktober 1997**

Die Bundeswehr hat im Januar 1995 bei der zuständigen Vermögenszuordnungsstelle die Zuordnung der Gesamtfläche des Truppenübungsplatzes beantragt. Damit hat sie die erforderlichen Schritte für die nach dem Vermögenszuordnungsgesetz zu treffende Feststellung der kraft Gesetzes eingetretenen Eigentumslage vollzogen. Die Entscheidung der zuständigen Vermögenszuordnungsstelle liegt noch nicht vor. Sie ist unabhängig vom Ausgang der anhängigen verwaltungsgerichtlichen Verfahren.

- | | |
|---|---|
| 62. Abgeordneter
Klaus
Barthel
(SPD) | Auf welche Weise erfolgte die von der Bundesregierung im Rahmen der Beantwortung meiner Fragen 5 und 6 in der Fragestunde am 12. März 1997 (vgl. Stenographischer Bericht der 162. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 12. März 1997, S. 14616 B, C, D) angekündigte disziplinarrechtliche Ahndung des Verhaltens von Bundeswehrangehörigen, die – wie u. a. in den Nachrichtensendungen der ARD am 24. Februar 1997 zu sehen war – Gegenveranstaltungen zur „Wehrmachtausstellung“ in München, wie beispielsweise die Veranstaltung der Münchener CSU am |
|---|---|

Denkmal des Unbekannten Soldaten am 24. Februar 1997 oder die Aktivitäten am 1. März 1997, in Uniform besucht hatten, durch deren jeweilige Dienstvorgesetzte?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz
vom 21. Oktober 1997**

Die CSU-Stadtratsfraktion und der Bezirksvorstand der CSU München führten am 24. Februar 1997 um 18.45 Uhr gemeinsam mit der Jungen Union München eine Kranzniederlegung am „Grabmal des Unbekannten Soldaten“ im Münchener Hofgarten durch. Im Anschluß an die Kranzniederlegung gaben die CSU-Stadtratsfraktion und der Bezirksvorstand München in den Räumen der CSU-Stadtratsfraktion einen Stehempfang.

An der Kranzniederlegung und am Stehempfang nahm kein offizieller Vertreter des Wehrbereichskommandos VI/1. Gebirgsdivision teil.

Dem Bundesminister der Verteidigung wurde nachträglich bekannt, daß drei Soldaten aus eigener Initiative in Uniform an der Kranzniederlegung teilgenommen haben. Einer dieser Soldaten (Offizier) hat im Anschluß daran auch an dem genannten Empfang teilgenommen. Dieser Soldat ist inzwischen nicht mehr im aktiven Dienst.

An der Demonstration am 1. März 1997 haben nach hier vorliegenden Erkenntnissen des Wehrbereichskommandos VI/1. Gebirgsdivision Soldaten in Uniform nicht teilgenommen.

- | | |
|---|---|
| 63. Abgeordneter
Klaus
Barthel
(SPD) | In wie vielen Fällen und mit welchem Ergebnis wurde ein entsprechendes Dienstvergehen von aktiven Soldaten sowie von Angehörigen der Reserve ermittelt? |
|---|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz
vom 21. Oktober 1997**

Die zuständigen Vorgesetzten haben gegen den Soldaten, der in Uniform an der Kranzniederlegung sowie an dem Empfang teilgenommen hat, disziplinar ermittelt. Sein Verhalten wurde disziplinar gewürdigt.

In den beiden anderen Fällen haben die zuständigen Disziplinarvorgesetzten eine disziplinare Würdigung geprüft, jedoch im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens von einer disziplinarischen Ahndung abgesehen.

Es liegen keine Erkenntnisse vor, daß Angehörige der Reserve in Uniform an einer der beiden genannten Veranstaltungen teilgenommen haben.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

- | | |
|--|--|
| 64. Abgeordnete
Antje-Marie
Steen
(SPD) | Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um den vor kurzem zum Erliegen gekommenen Adoptionsverkehr zwischen dem deutschen Zweig des Internationalen Sozialdienstes in Frankfurt am Main einerseits und dem staatlichen rumänischen Adoptionskomitee andererseits wieder in Gang zu bringen? |
|--|--|

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Willi Hausmann
vom 21. Oktober 1997**

Die Bundesregierung setzt sich mit allem Nachdruck für eine baldige Ratifikation des unter wesentlicher Mitwirkung deutscher Vertreter erarbeiteten Haager Übereinkommens vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption durch Deutschland ein; für Rumänien ist es bereits seit dem 1. Mai 1995 in Kraft. Das Übereinkommen wird die Standards grenzüberschreitender Adoptionsvermittlung im Interesse der betroffenen Kinder wie der Adoptionsbewerber auf hohem Niveau einander annähern und den internationalen Adoptionsverkehr – auch im Verhältnis zwischen Rumänien und Deutschland – auf eine neue, verbesserte Grundlage stellen.

Der Deutschen Botschaft in Den Haag ist am 9. Oktober 1997 Weisung zur Unterzeichnung des Übereinkommens erteilt worden. Die anschließend erforderliche Ratifikation des Übereinkommens setzt eine Anpassung der Strukturen des vielfältig gegliederten deutschen Adoptionsvermittlungswesens an die organisatorischen Anforderungen der Konvention voraus. Hieraus ergeben sich Fragen der Zuständigkeitsverteilung und der Lastentragung im Verhältnis zwischen Bund und Ländern sowie der Ordnung des Zusammenwirkens von Behörden auf staatlicher und kommunaler Ebene und von freien Trägern. Diese und weitere Fragen bedürfen der Regelung in einem die Ratifikation begleitenden – und von dieser nicht zu trennenden – Ausführungsgesetz zum Übereinkommen. Eine sachgerechte und tragfähige, auf breiten fachlichen und politischen Konsens gegründete Lösung der regelungsbedürftigen Fragen ist für die praktische Umsetzung des Übereinkommens und damit für die Belange zukünftiger Adoptivkinder und -eltern von grundlegender Bedeutung. Dem Entwurf des Ausführungsgesetzes, der zur Zeit in der Federführung des Bundesministeriums der Justiz erarbeitet wird, mißt die Bundesregierung daher – ebenso wie der Ratifikation des Übereinkommens – hohe Priorität bei.

In Gesprächen zwischen Vertretern des deutschen Zweigs des Internationalen Sozialdienstes, Frankfurt am Main (ISD), und des rumänischen Adoptionskomitees (RAK) konnte keine Einigung über eine die Fortführung der bisherigen Vermittlungspraxis ermöglichende Übergangsregelung erzielt werden. Es ist vorgesehen, den Dialog kurzfristig im Rahmen eines Gespräches mit der Botschaft von Rumänien unter Beteiligung des Auswärtigen Amtes, des Bundesministeriums der Justiz und des federführenden Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit dem Ziel fortzusetzen, im Interesse der betroffenen Kinder und Adoptionsbewerber eine schnelle Lösung der derzeitigen Schwierigkeiten vorzubereiten.

65. Abgeordnete
**Antje-Marie
Steen**
(SPD)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung der rumänischen Seite, in Adoptionsfragen nur noch mit staatlichen Stellen zusammenzuarbeiten, oder ist die Bundesregierung der Meinung, daß die in der Vergangenheit gut funktionierende Zusammenarbeit zwischen den o. g. Stellen wieder einzurichten ist?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Willi Hausmann
vom 21. Oktober 1997**

Die Bundesregierung würde es begrüßen, wenn die in der Vergangenheit erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen dem deutschen Zweig des Internationalen Sozialdienstes und dem rumänischen Adoptionskomitee bis zum Inkrafttreten des Haager Adoptionsübereinkommens für Deutschland fortgesetzt werden könnte. Zu diesem Zweck hat die Bundesregierung vor kurzem gegenüber dem rumänischen Adoptionskomitee die Rechtsgrundlagen für die Adoptionsvermittlung in Deutschland erläutert und in diesem Zusammenhang unterstrichen, daß der ISD nach dem Adoptionsvermittlungsgesetz als Adoptionsvermittlungsstelle staatlich anerkannt ist, staatlicher Aufsicht untersteht und staatliche Aufgaben wahrnimmt. Der ISD ist zugleich befugt, in Wahrnehmung seiner Aufgaben als eine vom Staat anerkannte Vermittlungsstelle im Rahmen des geltenden Rechts Vereinbarungen mit Dritten über die Durchführung der Adoptionsvermittlung zu treffen.

66. Abgeordneter **Siegfried Vergin** (SPD) Ist der Bundesregierung die Bielefelder Erklärung zur Kinder- und Jugendpolitik vom 7. Juni 1997 bekannt, und wenn ja, in welcher Form gedenkt die Bundesregierung die darin aufgestellten Forderungen in politisches Handeln umzusetzen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Willi Hausmann
vom 21. Oktober 1997**

Die der Bundesregierung bekannten politischen Empfehlungen in der angesprochenen Bielefelder Erklärung zur Kinder- und Jugendpolitik vom 7. Juni 1997 werden zum Teil schon umgesetzt, zum Teil sind sie zu abstrakt, um mittelbar umgesetzt werden zu können, zum Teil stimmt ihnen die Bundesregierung nicht zu, und zu einem erheblichen Teil richten sie sich zuständigkeitshalber an die Länder und Kommunen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

67. Abgeordneter **Klaus Lennartz** (SPD) Liegen der Bundesregierung Untersuchungsergebnisse darüber vor, ob Mineralwasser auf jeden Fall ohne Hormonbelastung ist, und wenn nein, ist die Bundesregierung bereit, entsprechende Untersuchungen vorzunehmen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 17. Oktober 1997**

In neuerer Zeit wird die östrogenartige Wirkung von Umweltchemikalien, darunter auch von Nonylphenol, diskutiert. Dieser Stoff war im vergangenen Jahr in natürlichem Mineralwasser eines Mineralbrunnenbetriebs in geringen Konzentrationen festgestellt worden. Nachforschungen

ergaben, daß das Nonylphenol aus der Kunststoffeinlage im Schraubverschluß der Mineralwasserflasche stammte. Diesem Kunststoff war ein Stabilisator zugesetzt, der aufgrund seiner Herstellung noch Anteile an nicht umgesetztem Nonylphenol enthielt.

Nach Bekanntwerden des Übergangs von Nonylphenol aus Dichtungsmassen von Schraubverschlüssen hat die betroffene Wirtschaft den dafür ursächlichen Stabilisator ersetzt, so daß entsprechend der Begriffsbestimmung für natürliche Mineralwässer in der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung, die ursprüngliche Reinheit von abgefülltem natürlichem Mineralwasser weiterhin gewährleistet ist.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

68. Abgeordnete
Gila
Altmann
(Aurich)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche vertraglichen und zu Lasten des Bundes finanzwirksamen Verpflichtungen – aufgeschlüsselt nach Zeitpunkt, Zweck und Höhe der Vereinbarung sowie Eingang in die private Vorfinanzierung – ist die Bundesregierung im Rahmen des geplanten und privat vorfinanzierten Baus des Wesertunnels (B 437 zwischen Dedesdorf und Kleinensiel) bisher eingegangen, und welche vertraglichen Verpflichtungen einschließlich der Vergabe von Bauaufträgen – aufgeschlüsselt nach Zeitpunkt, Zweck und Höhe der Verpflichtung sowie Eingang in die private Vorfinanzierung – wird die Bundesregierung eingehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 17. Oktober 1997

Für das privat vorzufinanzierende Projekt „Weserquerung bei Esenshamm“ ist die Bundesfernstraßenverwaltung bisher noch keine finanzwirksamen Verpflichtungen eingegangen, das das Vergabeverfahren für das Los 1 (Tunnel und Rampenbauwerke) noch nicht abgeschlossen ist. Aus dem gleichen Grund kann zur Zeit nicht angegeben werden, welche Verpflichtungen hierzu noch eingegangen werden.

Im Bundeshaushaltsplan 1997 sind im Einzelplan 12, Kapitel 12 10, Straßenbauplan, unter dem Titel 822 22, „Erwerb privatfinanzierter Bundesstraßenabschnitte“ Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1048,35 Mio. DM für die Weserquerung Esenshamm ausgewiesen, die in den Haushaltsjahren 2003 bis 2017 je bis zu 69,89 Mio. DM fällig werden können.

69. Abgeordnete
Monika
Ganseforth
(SPD)

Welche Verkehrswege dürfen unter welchen Bedingungen Inline-Skater benutzen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert
vom 20. Oktober 1997**

Inline-Skates sind nicht Fahrzeuge im Sinne der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO). Verkehrsteilnehmer mit Inline-Skates oder ähnlichen Fortbewegungsmitteln (z. B. Skateboards) unterliegen den Vorschriften, die die StVO für Fußgänger im Verkehrsraum trifft. Sie müssen bzw. dürfen daher die Verkehrswege/-flächen für Fußgänger, wie beispielsweise

- Gehwege
 - Fußgängerzonen
 - Sonderwege gemäß Zeichen 239 (Fußgänger), 240 (gemeinsamer Fuß- und Radweg), 241 (getrennter Rad- und Fußweg) StVO
 - sowie Spielstraßen (Zeichen 250 mit Zusatzschild)
- benutzen.

In sogenannten Verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) gilt für Inline-Skater – analog der Regeln für Fußgänger –, daß sie die Straße in ihrer ganzen Breite benutzen dürfen. Der Fahrverkehr darf dabei nicht unnötig behindert werden.

Inline-Skater haben ihr Verhalten insgesamt nach dem Grundsatz des § 1 Abs. 2 StVO auszurichten, d. h. kein anderer darf geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt werden. Maßgeblich hierfür sind fallbezogene Gegebenheiten, z. B. Gehwegbreite und Stärke des Fußgängerverkehrs. Erforderlichenfalls ist Schritttempo einzuhalten.

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 56 vom 5. Juni 1996 (Drucksache 13/4819) sowie auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage „In-Line-Skater-Verkehr auf Gehwegen“ (Drucksache 13/6169) wird hingewiesen.

- | | |
|---|--|
| 70. Abgeordnete
Angelika
Graf
(Rosenheim)
(SPD) | Wie schätzt die Bundesregierung die Risiken ein, die ein während der Fahrt rauchender Fahrzeugführer für den Transport gefährlicher Güter verursacht, und befürwortet sie ein Rauchverbot für den Fahrer nicht nur beim Laden von Gefahrgut, sondern auch während der Fahrt? |
|---|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert
vom 20. Oktober 1997**

Die Bundesregierung hat keine Anhaltspunkte für die Annahme, daß von einem während der Fahrt rauchenden Fahrzeugführer besondere Risiken im Zusammenhang mit den beförderten gefährlichen Gütern ausgehen. Die Vorschriften über den sicheren Einschluß der gefährlichen Güter in Tanks und Verpackungen sowie ggf. die Anforderungen an die Werkstoffe für den Bau des Fahrerhauses bzw. das hintere Wärmeschild stellen sicher, daß es zu keiner Reaktion zwischen Gefahrgut und Zigarette/Zigarre/Pfeife kommen kann.

Da während der Ladearbeiten eine gefährliche Konzentration von brennbaren oder explosiven Stoffen/Gemischen nicht zuverlässig auszuschließen ist, besteht in der Nähe der Fahrzeuge und im Fahrzeug Rauchverbot.

In der Gefahrgutverordnung Straße wurde für den innerstaatlichen Verkehr darüber hinaus festgelegt, daß auch in der Nähe von Versandstücken und haltenden Fahrzeugen sowie in den Fahrzeugen der Umgang mit Feuer oder offenem Licht untersagt ist. Damit wird eine zusätzliche Sicherheit geschaffen.

71. Abgeordneter
Klaus Hagemann
(SPD)
- Wie hat sich die Zahl der Beschäftigten im Bereich des Wasser- und Schiffsamtes Mannheim, und insbesondere der Dienststellen in Worms und Oppenheim, seit 1992 entwickelt, und wie viele Arbeitsplätze können in den beiden Dienststellen im Zuge der Neuordnung der Wasser- und Schiffsverwaltung künftig auf Dauer erhalten werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 17. Oktober 1997

Bei der „Reform der Wasser- und Schiffsverwaltung“ wurde der Außenbereich (hierzu zählen auch die Außenbezirke Worms und Oppenheim im Bereich des Wasser- und Schiffsamtes Mannheim) ausgenommen, da dieser Bereich Ende der 80er Jahre untersucht wurde.

Die jetzt vorgelegten Ergebnisse zur „Reform der WSV“ haben darüber hinaus nur geringe Auswirkungen auf die Anzahl der Beschäftigten in den Bürobereichen der Wasser- und Schiffsämter. Im Wasser- und Schiffsamt Mannheim handelt es sich dabei um eine mögliche Verringerung von 53 auf ca. 48 Beschäftigte.

72. Abgeordnete
Barbara Imhof
(SPD)
- Ist der Bundesregierung bekannt, wie viele Ausbildungsplätze für Eisenbahner und Eisenbahnerinnen im Betriebsdienst (EiB) – aufgeschlüsselt nach einzelnen Ausbildungsgängen – es zur Zeit im Ausbildungszentrum Fulda der Deutschen Bahn AG gibt und wie viele es nach den derzeitigen Plänen künftig sein werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 20. Oktober 1997

Die DB AG hat auf Anfrage folgendes mitgeteilt:

Die Zahl der Ausbildungsplätze für Eisenbahner im Betriebsdienst/EiB im Ausbildungszentrum Fulda betrug

im Einstellungsjahr 1995:	18,
im Einstellungsjahr 1996:	42 und
im Einstellungsjahr 1997:	52.

In der Planung für 1998 sind 20 Plätze vorgesehen.

Hierzu bemerkt das Unternehmen, daß in den Jahren 1996 und 1997 eine andere regionale Verteilung in der Ausbildung zwischen Frankfurt und Fulda erfolgt ist, wodurch sich die genannten höheren Zahlen in diesen beiden Jahren ergeben. Für 1998 seien noch nicht alle regionalen Verteilungen abgeschlossen.

Im übrigen werde in diesem Beruf wegen der eisenbahnspezifischen Ausbildung eine Übernahmegarantie für Auslerner gegeben; aus diesem Grund sei eine exakte Bedarfssteuerung notwendig. Insbesondere durch den Einsatz moderner Technik sinkt der Personalbedarf erheblich.

Insgesamt werde das Unternehmen aber seine im Vergleich zur übrigen Wirtschaft hohe Ausbildungsquote von mehr als 7 % halten.

73. Abgeordnete
Barbara Imhof
(SPD)
- Hält die Bundesregierung eine mögliche Verkleinerung dieses Ausbildungszentrums um 32 oder 52 Ausbildungsplätze im Bereich EiB, die in differierenden Meldungen genannt wurden, für vereinbar mit ihren eigenen ausbildungspolitischen Zielen bzw. mit der entsprechenden Verantwortung des Bundesunternehmens, und wie wird die Bundesregierung im Aufsichtsrat der Bahn AG auf eine Verbesserung der Ausbildungsplatzsituation hinwirken?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 20. Oktober 1997

Die Bundesregierung hat mit Befriedigung zur Kenntnis genommen, daß die DB AG ihr diesjähriges Ausbildungsprogramm noch einmal um 200 auf insgesamt 4 800 Ausbildungsplätze erhöht hat. Sie ist damit der größte Ausbilder im Bundesgebiet.

Das Ausbildungsplatzangebot der DB AG ist eine unternehmerische Entscheidung der Geschäftsführung der AG. Der Aufsichtsrat der DB AG hat nach dem Aktiengesetz den Vorstand zu überwachen. Maßnahmen der Geschäftsführung können ihm nicht übertragen werden.

74. Abgeordneter
Dr. Egon Jüttner
(CDU/CSU)
- Welche konkreten Bauarbeiten werden an den Zu- und Abfahrten der Autobahnanschlußstelle Mannheim-Sandhofen in der Zeit vom 6. Oktober bis 4. November 1997 durchgeführt, und welche Kosten entstehen dabei?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 22. Oktober 1997

Die angesprochene Straßenerhaltungsmaßnahme an der BAB A 6, Anschlußstelle Mannheim-Sandhofen, wird von der Landesstraßenbauverwaltung Baden-Württemberg als Auftragsverwaltung für die Bundesfernstraße in eigener Zuständigkeit durchgeführt. Aufgrund einer von dort übermittelten Stellungnahme ergibt sich folgendes:

Die Aus- und Einfahrten der Anschlußstelle erfahren derzeit eine grundlegende Erneuerung der bituminösen Fahrbahn, gleichzeitig erfolgt eine zusätzliche Deckenverstärkung aufgrund des gestiegenen Verkehrsaufkommens – insbesondere des Schwerlastverkehrs. Die Kosten der Maßnahmen werden ca. 600 000 DM betragen.

75. Abgeordneter
Dr. Egon Jüttner
(CDU/CSU)
- Welche Maßnahmen werden aufgrund der durch die Schließung der Abfahrten an der Autobahnanschlußstelle Mannheim-Sandhofen entstandenen, erheblichen Verkehrsstauungen am Viernheimer Kreuz und im Stadtteil Käfertal seitens der zuständigen Behörden ergriffen, und welche Auswirkungen ergeben sich hierbei?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 22. Oktober 1997

Im Vorfeld der Maßnahme wurde von dem für die Bauausführung zuständigen Autobahnbetriebsamt Karlsruhe gemeinsam mit den Verkehrsbehörden des Regierungspräsidiums Karlsruhe und der Stadt Mannheim sowie der Autobahnpolizei und der Polizeidirektion Mannheim eine Umleitungsstrecke mit der entsprechenden Beschilderung festgelegt. Im Stadtgebiet Mannheim wurden keine zusätzlichen Hinweisschilder für nötig erachtet, da auf Forderung der Stadt Mannheim die Auffahrt auf die BAB A 6 in beiden Fahrtrichtungen während der gesamten Bauzeit aufrecht erhalten werden muß.

Im Laufe der 41. Kalenderwoche wurden für die Hauptverkehrsrichtungen an der Kreuzung der B 38 mit der L 597 in Mannheim die Grünzeiten der Lichtsignalanlage verlängert, um den Rückstau auf diesen Verkehrsadern zu verkürzen.

76. Abgeordneter
Dr. Egon Jüttner
(CDU/CSU)
- Aus welchen Gründen wurden im Rahmen der vom Autobahnbetriebsamt Karlsruhe veranlaßten Schließung der Abfahrten an der Autobahnanschlußstelle Mannheim-Sandhofen keine auf diese Sperrung und auf mögliche frühere Umgehungsstrecken hinweisenden Schilder bereits an den Autobahnabfahrten Ludwigshafen/Worms bzw. Lorsch angebracht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 22. Oktober 1997

Auf der BAB A 67 und A 6/A 659 wurden jeweils vor der Anschlußstelle Lorsch und dem Viernheimer Kreuz Hinweise auf die Sperrung der Anschlußstelle Mannheim-Sandhofen mit einer entsprechenden Empfehlung der Umleitung (z. B. U 78) angebracht.

Vor der BAB A 6, Anschlußstelle Ludwigshafen, wurden zunächst wegen einer innerstädtischen Baustelle in Ludwigshafen keine Hinweise platziert, mittlerweile wurde auch hier eine Umleitungsbeschilderung angebracht.

77. Abgeordneter
Albert Schmidt (Hitzhofen)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Für welche Schienenbauprojekte wurden keine oder keine hinreichenden Wirtschaftlichkeitsberechnungen durch die Deutsche Bahn AG vorgelegt, nachdem in der Folge der entsprechenden Kritik des Bundesrechnungshofes das Eisenbahn-Bundesamt für das Jahr 1994 533 Mio. DM und für das Jahr 1995 964 Mio. DM an Rückforderungen an die Deutsche Bahn AG gestellt hat?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert
vom 17. Oktober 1997**

Die zitierte Kritik des Bundesrechnungshofs bezog sich darauf, daß nach seiner Auffassung die DB AG bei der Realisierung eines Vorhabens für verschiedene Ausführungsvarianten desselben Vorhabens (z. B. Ausführungsvariante Brücke gegenüber Ausführungsvariante Untertunnelung) keinen Nachweis der wirtschaftlich vorteilhaftesten Lösung vorgelegt habe. Gegenstand dieser Kritik war nicht die Frage, ob im „Bedarfsplan Schiene“ vorgesehene Strecken realisiert werden sollten oder nicht. Diese Frage ist vielmehr auf der Grundlage entsprechender Untersuchungen durch den vom Gesetzgeber beschlossenen Bedarfsplan Schiene geklärt worden.

Zur Kritik des BRH hat das Bundesministerium für Verkehr in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, daß bereits im Rahmen der Ausführungsplanung eine intensive Planungsbegleitung des Eisenbahn-Bundesamtes gewährleistet ist. Hierdurch wird sichergestellt, daß in Abstimmung zwischen Eisenbahn-Bundesamt und DB AG bei der Ausführung die wirtschaftlichste Variante, die dem Ausbauziel entspricht, gewählt wird.

Ein Zusammenhang mit den gegenüber der DB AG geltend gemachten Rückforderungen aus der Verwendungsprüfung besteht nicht.

- | | |
|--|--|
| 78. Abgeordneter
Albert
Schmidt
(Hitzhofen)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) | Für welche Projekte wird die Bundesregierung für die kommenden Haushaltsjahre auf vergleichenden Wirtschaftlichkeitsberechnungen bestehen, die auch Alternativvarianten (z. B. zur Neubaustrecke Ebensfeld – Erfurt) berücksichtigen, und wird die Bundesregierung künftig generell Nachweise über die Auswahl der wirtschaftlich vorteilhaftesten Lösungen von der Deutschen Bahn AG verlangen? |
|--|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert
vom 17. Oktober 1997**

Auf die Antwort zu Frage 77 wird verwiesen.

- | | |
|---|---|
| 79. Abgeordneter
Helmut
Wilhelm
(Amberg)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) | Ist es richtig, daß sich das Nutzen-Kosten-Verhältnis bei der Thüringer-Wald-Autobahn A 71/A 73 bei einer 1995 erfolgten Neuberechnung von 6,0 auf 3,43 verringert hat, und warum ist bei dieser Neuberechnung die querverlaufende Autobahn A 38 einbezogen worden, obwohl das Teilstück der A 71 zwischen der A 38 und der A 71 südlich von Erfurt als Nicht-VDE-Projekt sicher erst mittel- bis langfristig realisiert werden kann? |
|---|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert
vom 20. Oktober 1997**

Es trifft zu, daß die Nachbewertung der A 71/A 73 infolge der für diese Autobahn ermittelten wesentlich höheren aktuellen Kosten ein geringeres Nutzen-Kosten-Verhältnis ergeben hat; die Bauwürdigkeit dieses Projektes steht indessen auch weiterhin außer Zweifel. Aufgrund ihrer hohen verkehrlichen Relevanz im Netz der Bundesfernstraßen war die Wirkung der A 38 auf die als vordringliche Maßnahme eingestufte A 71/A 73 unabhängig vom Zeitpunkt deren Realisierung zu berücksichtigen.

- | | |
|---|---|
| 80. Abgeordneter
Helmut
Wilhelm
(Amberg)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) | Warum wird gegenwärtig mit Hochdruck und entsprechendem Finanzeinsatz auf der bayerischen Seite die A 9 ausgebaut, nicht aber deren Fortsetzung in Thüringen, so daß sich angesichts der genau umgekehrten Situation bei der A 71 eine offenkundig nicht länderübergreifend koordinierte Ausbausituation mit entsprechenden Sachzwängen für die Zukunft ergibt? |
|---|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert
vom 20. Oktober 1997**

Der sechsstreifige Ausbau der A 9 zwischen der Landesgrenze Thüringen/Bayern und dem Hermsdorfer Kreuz (A 4/A 9) wird infolge der Entlastungswirkung durch die A 72, autobahndreieck Bayerisches Voigtland – Autobahndreieck Chemnitz im wesentlichen erst nach dem Jahr 2005 erfolgen. Der sechsstreifige Ausbau im bayerischen Teilabschnitt der A 9 zwischen der Landesgrenze Thüringen/Bayern und dem Autobahnkreuz Nürnberg soll um die Jahrtausendwende vollzogen sein.

Die Notwendigkeit einer koordinierten, länderübergreifenden Vorgehensweise ist bei der A 9 deshalb nicht zwingend, da es sich hier um den Ausbau einer unter Verkehr liegenden Autobahn handelt. Der Fall einer Verlagerung von Verkehr auf das nachgeordnete Netz – zur Überbrückung noch nicht fertiggestellter Teilabschnitte wie bei der A 71/A 73 – liegt hier nicht vor.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit**

- | | |
|--|---|
| 81. Abgeordnete
Marion
Caspers-Merk
(SPD) | Wird die Bundesregierung eine Kompostverordnung vorlegen, und welche Werte für einzelne Schadstoffe wird diese enthalten? |
|--|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Hirche
vom 21. Oktober 1997**

Der Entwurf einer Bioabfallverordnung, der Regelungen auch für Bioabfallkomposte enthalten wird, soll in Kürze dem Bundeskabinett und dem Bundesrat zugeleitet werden.

Dieser derzeitige Entwurf enthält zwei Grenzwertniveaus für Schwermetalle. Eine dieser Vorgaben entspricht den Anforderungen, die Voraussetzung für die Erlangung des Gütezeichens der Jury Umweltzeichen, des sog. Blauen Engels (RAL UZ 45), sind. Die andere in der Bioabfallverordnung enthaltene Kategorie entspricht den Anforderungen der Klasse I des Merkblattes M 10 der Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA M 10); die gleichen Werte werden auch von der Bundesgütegemeinschaft Kompost als Voraussetzung für die Erlangung des Gütezeichens RAL GZ 251 verlangt.

Die beiden im Entwurf der Bioabfallverordnung enthaltenen Vorgaben für zulässige Schwermetallgehalte sind an unterschiedliche höchstzulässige Aufbringungsmengen für Bioabfälle/Komposte gekoppelt.

- | | |
|--|--|
| 82. Abgeordnete
Marion
Caspers-Merk
(SPD) | Übernimmt die Bundesregierung die Werte der in einer Gütergemeinschaft zusammengesetzten Hersteller, und wenn nein, warum nicht? |
|--|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Hirche
vom 21. Oktober 1997**

Wie bereits in der Antwort zu Frage 81 ausgeführt, basieren die beiden im derzeitigen Entwurf der Bioabfallverordnung enthaltenen Grenzwertniveaus auf Vorgaben, wie sie derzeit Voraussetzung auch für die Vergabe des Gütezeichens der Bundesgütegemeinschaft Kompost (RAL GZ 251) oder für die Vergabe des Umweltzeichens „Blauer Engel“ (RAL UZ 45) sind.

- | | |
|--|--|
| 83. Abgeordnete
Marion
Caspers-Merk
(SPD) | Verfolgt die Bundesregierung nach wie vor das Ziel der Kreislaufwirtschaft, und wie will sie das Aufbringen von Qualitätskompost auf der Fläche fördern? |
|--|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Hirche
vom 21. Oktober 1997**

Die Erfassung von Bioabfällen und deren Verwertung – meist als Bioabfallkompost – ist nach Auffassung der Bundesregierung ein gutes Beispiel für die erfolgreiche Umsetzung des Kreislaufgedankens. Dies belegt in eindrucksvoller Weise die Entwicklung der in den letzten Jahren erfaßten und verwerteten Bioabfallmengen. Standen vor wenigen Jahren nach Angaben der Entsorgungswirtschaft bundesweit erst Behandlungskapazitäten für 1 Mio. Tonnen Bioabfälle zur Verfügung, so haben sich zwischenzeitlich die Behandlungskapazitäten auf mehr als 6 Mio. Tonnen erhöht.

Zur Erhöhung der Sicherheit und der Akzeptanz bei der landwirtschaftlichen Verwertung von Bioabfällen und Bioabfallkomposten wird die Bioabfallverordnung beitragen. Sie wird bundesweit strenge Anforderungen an die Erfassung der Bioabfälle und die Abgabe der behandelten und unbehandelten Bioabfälle stellen. In Verbindung mit der durch die TA Siedlungsabfall strikt vorgegebenen Getrennterfassung werden hierdurch die Voraussetzungen für die ordnungsgemäße und schadlose Kreislaufführung dieser Stoffe geschaffen.

Eine Förderung der Verwertung von Bioabfällen und Komposten ist auch durch die düngemittelrechtliche Zulassung und die formelle Gleichstellung mit anderen Düngemitteln zu erwarten.

- | | |
|--|---|
| 84. Abgeordnete
Marion
Caspers-Merk
(SPD) | Was erwartet die Bundesregierung von einer Verordnung, die zeitlich befristet ist, und wie schätzt die Bundesregierung die Investitionsbereitschaft bei einer befristeten Verordnung ein? |
|--|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Hirche
vom 21. Oktober 1997**

Eine zeitliche Befristung ist im derzeitigen Entwurf der Bioabfallverordnung nicht mehr vorgesehen. Gleichwohl wird eine Aktualisierung der Bioabfallverordnung angestrebt, da die derzeitige Fassung nur die Bereiche Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Gartenbau regeln wird. Bei der Aktualisierung sollen u. a. die Wirksamkeit der Vorschriften überprüft und um Regelungen für die Verwertung auf Flächen außerhalb dieser Nutzungsbereiche ergänzt werden.

- | | |
|--|---|
| 85. Abgeordnete
Monika
Ganseforth
(SPD) | Hält die Bundesregierung das Protokoll über eine weitere Verringerung von Schwefelemissionen zum Übereinkommen von 1979 über die weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung für einen richtigen Schritt zum Kampf gegen die Versauerung der Böden, das auch die Nicht-EG-Länder einbeziehen könnte, und aus welchem Grund hat sie dieses Schwefel-Protokoll, das sie 1994 unterzeichnet hat, noch nicht ratifiziert? |
|--|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Hirche
vom 17. Oktober 1997**

Die Bundesregierung ist überzeugt, daß mit dem Protokoll vom 13. Juni 1994 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die weitere Verringerung von Schwefelemissionen ein wichtiger Schritt im Kampf gegen die Versauerung der Böden durch Schwefeleinträge in Europa getan worden ist. Die Vertragsstaaten verpflichten sich in diesem Protokoll zu teilweise drastischen Emissionsverminderungen bis zum Jahre 2010, verglichen mit den Schwefelemissionen des Jahres 1990. So betragen z. B. die Verminderungen der wichtigsten Schwefelemittenten: Deutschland 87%, Frankreich 78%, Italien 73%, Kanada 30%, Polen 66%, Rußland (europäischer Teil) 40%, Spanien 35%, Tschechien 72%, Ungarn 60% und Vereinigtes Königreich 80%.

Das Protokoll wurde von 26 Staaten gezeichnet, darunter sind, bis auf Portugal, alle EU-Staaten. Somit ist sichergestellt, daß auch zahlreiche Nicht-EU-Staaten einbezogen sind.

Die Ratifizierung des Protokolls erfordert ein Ratifizierungsgesetz. Dazu mußte das Protokoll mit seinen zahlreichen technischen Anhängen zunächst in die deutsche Sprache übersetzt und sorgfältig geprüft werden. Daran anschließend erfolgten die Abstimmungen des Gesetzentwurfs mit den Bundesressorts, den Ländern, den kommunalen Spitzenverbänden, der Industrie usw. Nach Beschlußfassung durch das Bundeskabinett erfolgte die Zuleitung des Gesetzentwurfs an den Bundesrat. Der Bundesrat hat dem Gesetz im April 1997 zugestimmt. Die beteiligten Bundestagsausschüsse haben dem Gesetz zwischenzeitlich ebenfalls zugestimmt. Das Gesetzgebungsverfahren wird somit in Kürze abgeschlossen sein.

Bisher haben acht Staaten das Protokoll ratifiziert. Es wird nach Hinterlegung der 16. Ratifikationsurkunde in Kraft treten. Das UN-ECE-Sekretariat rechnet damit, daß dies 1998 der Fall sein wird.

86. Abgeordneter
**Michael
Müller
(Düsseldorf)**
(SPD)

Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Tatsache, daß in der Veröffentlichung der Universität Bremen vom Juni 1997 „Informationen zu Energie und Umwelt“ Teil A, Nr. 28 (Schmitz-Feuerhake u. a.) der Zusammenhang zwischen Leukämie und Radioaktivitätsleckagen beim Kernkraftwerk Krümmel wissenschaftlich überzeugend dargelegt wird und dabei auch alle Gegenargumente der Strahlenschutzkommission plausibel widerlegt werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Hirche
vom 17. Oktober 1997**

Die Bundesregierung zieht aus der genannten Veröffentlichung der Universität Bremen keine Konsequenzen, da diese keine wissenschaftlich nachprüfbaren Fakten enthält und das „Phänomen“ der Leukämien in der Umgebung des Kernkraftwerkes Krümmel allein durch das „Vorhandensein einer Strahlenquelle“ und „das Fehlen anderer relevanter Verursacher“ erklärt. Die Arbeit läßt außer Betracht, daß in der Umgebung des Kernkraftwerkes keine für das Auftreten von Leukämien relevante Strahlendosen aufgetreten sind. Die Aussage, daß „alle Gegenargumente der Strahlenschutzkommission plausibel widerlegt sind“, ist nicht zutreffend. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Drucksache 13/2810 verwiesen.

87. Abgeordneter
**Horst
Sielaff**
(SPD)

Welche Schadstoffanforderungen stellt die EU-Verordnung 2092/91 über den ökologischen Landbau an Komposte, die im ökologischen Landbau eingesetzt werden, und welche Anforderungen an den Schwermetallgehalt stellt der Entwurf der Kompostverordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit an Kompost?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Hirche
vom 21. Oktober 1997**

Die EU-Öko-Verordnung 2092/91 schreibt vor, daß kompostierte und nicht kompostierte organische Materialien eingesetzt werden können, die aus ökologisch wirtschaftenden Betrieben stammen. Besondere Schadstoffanforderungen an diese Komposte sind in der Öko-Verordnung nicht festgelegt.

Andere organische Düngemittel dürfen nur dann ergänzend eingesetzt werden, wenn der Nährstoffbedarf der Pflanzen nicht mit Leguminosen, Gründüngungspflanzen und den im Betrieb anfallenden organischen Materialien sichergestellt werden kann. Der Bedarf dafür muß von der zuständigen Kontrollstelle bzw. Kontrollbehörde anerkannt werden.

Dabei können auch „kompostierte Haushaltsabfälle“ im Rahmen der genannten Öko-Verordnung auf der Grundlage der Kommissions-Verordnung Nr. 1488/97 vom 29. Juli 1997 eingesetzt werden, wenn sie nur aus pflanzlichen und tierischen Abfällen bestehen, die in einem geschlossenen, kontrollierten und von dem Mitgliedstaat zugelassenen Sammel-system gewonnen wurden. Zusätzlich darf der Kompost bestimmte Höchstgehalte an Schwermetallen nicht überschreiten, die aus Vorsorgegründen sehr niedrig festgelegt wurden, da die Verordnung weder eine zeitliche noch eine mengenmäßige Begrenzung der Ausbringung vorsieht.

Der derzeitige Entwurf der Bioabfallverordnung enthält zwei Grenzwert-niveaus für Schwermetalle. Eine dieser Vorgaben entspricht den Anforderungen, die Voraussetzung für die Erlangung des Gütezeichens der Jury Umweltzeichen, des sog. Blauen Engels (RAL UZ 45), sind. Die andere in der Bioabfallverordnung enthaltene Kategorie entspricht den Anforderungen der Klasse I des Merkblattes M 10 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA M 10); die gleichen Werte werden auch von der Bundesgütegemeinschaft Kompost als Voraussetzung für die Erlangung des Gütezeichens RAL GZ 251 verlangt.

Die beiden im Entwurf der Bioabfallverordnung enthaltenen Vorgaben für zulässige Schwermetallgehalte sind an unterschiedliche höchstzulässige Aufbringungsmengen für Bioabfälle/Komposte gekoppelt.

88. Abgeordneter
**Horst
Sielaff**
(SPD)

In welchem Verhältnis stehen die Schadstoffanforderungen der EU-Verordnung über den ökologischen Landbau im Verhältnis zu den Anforderungen des Entwurfs einer Kompostverordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, und ist die Bundesregierung der Ansicht, daß ein unterschiedliches Schutzniveau im Hinblick auf den Bodenschutz gerechtfertigt ist?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Hirche
vom 21. Oktober 1997**

Die Anforderungen der EU-Verordnung über den ökologischen Landbau an die Schwermetallgehalte von kompostierten Haushaltsabfällen entsprechen einer Qualitätsstufe, für die unter Beachtung von Vorsorgeaspekten Mengenbeschränkungen und Nachweisverfahren nicht erforderlich sind.

Durch die Vorgaben der Bioabfallverordnung über zulässige Schadstoffkonzentrationen in Verbindung mit zulässigen Aufbringungshöchstmengen werden die Voraussetzungen für die durch das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz geforderte ordnungsgemäße und schadlose Verwertung geschaffen.

89. Abgeordneter
Horst Sielaff
(SPD)
- Hat die Bundesregierung den Anforderungen an die Schadstoffgehalte von Komposten in der EU-Verordnung 2092/91 über den ökologischen Anbau bei den seinerzeitigen Beratungen zugestimmt, und sieht sie vor dem Hintergrund wachsender Akzeptanzprobleme für den Einsatz von Sekundärrohstoffdüngern die Notwendigkeit, die Werte ihres Entwurfs nochmals zu überdenken?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Hirche
vom 21. Oktober 1997**

Die Bundesregierung hat den Anforderungen der Kommissionsverordnung 1488/97 an die Schadstoffgehalte in „Kompostierten Haushaltsabfällen“ aus den zu den Fragen 87 und 88 genannten Gründen zugestimmt.

Eine Notwendigkeit zur Änderung der in dem derzeitigen Entwurf der Bioabfallverordnung enthaltenen Vorgaben ergibt sich aufgrund der EU-Verordnung nicht.

Hinsichtlich der in der Frage erwähnten Vermutung über angeblich wachsende Akzeptanzprobleme bei der Verwertung von Sekundärrohstoffdüngern ist anzumerken, daß der in den letzten Jahren erfolgte starke Anstieg der Verwertung von Bioabfällen/Komposten diese Vermutung nicht bestätigt.

Ergänzend wird auch auf die Schriftlichen Fragen der Abgeordneten Marion Caspers-Merk für den Monat Oktober, die sich ebenfalls auf die vorgesehenen Regelungen der Bioabfallverordnung beziehen, sowie auf die Antworten der Bundesregierung hierzu verwiesen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Post
und Telekommunikation**

90. Abgeordneter
Max Straubinger
(CDU/CSU)
- Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung in den einzelnen Jahren zwischen 1995 und 1999 die Kosten der Frühverrentung/Frühpensionierung in den Bereichen Deutsche Bahn AG und Deutsche Post AG, und getrennt für Beamte und für Arbeitnehmer für den Bereich Post nach Möglichkeit zusätzlich unterteilt nach Deutscher Post AG, Deutscher Telekom AG und Deutscher Postbank AG?

**Antwort des Bundesministers Dr. Wolfgang Böttch
vom 21. Oktober 1997**

1. Deutsche Bahn AG

Für die Beamten des Bundeseisenbahnvermögens und die Beamten, die gemäß § 12 Deutsche Bahn Gründungsgesetz der Deutschen Bahn AG zugewiesen sind bzw. waren, sind für die Jahre 1995 bis 1999 folgende Kosten errechnet worden (Darstellung in Jahresscheiben jeweils nur im Entstehungsjahr):

Jahr	Anzahl der Zurruesetzungen	Kosten (TDM)
1995	7 913	303 653
1996	7 887	308 437
1997	9 596 *)	379 977
1998	8 221 *)	332 038
1999	7 208 *)	296 964

*) Prognose

In diesen Angaben enthalten sind im Jahr 1995 und 1996 jeweils 1975 bzw. 2106 vorzeitige Versetzungen in den Ruhestand nach Artikel 9 des Eisenbahnneuordnungsgesetzes; entsprechende Angaben für 1997 und 1998 stehen nicht zur Verfügung. Diese unter bestimmten Bedingungen bestehende Möglichkeit für Beamte des einfachen oder mittleren Dienstes mit 55 Jahren und Beamte des gehobenen Dienstes mit 60 Jahren vorzeitig in den Ruhestand versetzt zu werden, ist bis zum 31. Dezember 1998 befristet.

Angaben über die Kosten der Frühverrentung liegen nicht vor.

2. Aktiengesellschaften Deutsche Post AG, Deutsche Telekom AG und Deutsche Postbank AG

Die Zahl der Frühpensionierungsfälle (Vorruhestand und Dienstunfähigkeit) hat die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten Gerhard Rübenkönig (Drucksache 13/7116, Antwort zu Frage 52) genannt.

Nach § 16 Abs. 1 PostPersRG (Postpersonalrechtsgesetz) zahlen die Postunternehmen für die Jahre 1995 bis 1999 für ihre Versorgungsempfänger jährliche Festbeträge an ihre jeweilige Unterstützungskasse. Hiernach entstehen für sämtliche Versorgungsempfänger (Altersruhestand und Frühpensionierungen) der Deutschen Post AG Kosten in Höhe von 4 Mrd. DM, der Deutschen Telekom AG Kosten in Höhe von 2,9 Mrd. DM und der Deutschen Postbank AG in Höhe von 0,31 Mrd. DM, der darin enthaltene jeweilige Anteil der Kosten der Frühpensionierungen ist nicht bekannt.

Zu den Kosten des Bundes gilt unverändert die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, „Belastungen zukünftiger Bundeshaushalte durch die Pensionslasten der Postunternehmen“, Drucksache 13/8344 vom 5. August 1997, insbesondere die Antwort zu Frage 2.

Angaben über die Kosten der Frühverrentung liegen nicht vor.

91. Abgeordneter **Max Straubinger** (CDU/CSU) Wie viele Personen wurden/werden in den vor-
genannten Jahren und Bereichen frühverrentet/
frühpensioniert, und um welche Altersgruppen
handelt es sich dabei?

Antwort des Bundesministers Dr. Wolfgang Böttch
vom 21. Oktober 1997

1. Frühpensionierung von Beamten

a) Deutsche Bahn AG

Altersgruppe	1995	1996
60 und älter	2 137	2 130
55 bis 59	4 273	4 132
50 bis 54	950	993
40 bis 49	474	552
jünger als 40	79	80
Summe	7 913	7 887

b) Postaktiengesellschaften

Vergleiche Antwort zu Frage 90.

2. Frühverrentung von Tarifkräften (Bahn und Post)

Eine Zusammenfassung der Zahlen für Frühverrentung wird nach-
stehend abgebildet:

Altersgruppe	1995	1996		1995	1996
Deutsche Bahn AG			Postaktien- gesellschaften		
60 und älter	515	316		574	578
55 bis 59	1 549	1 298		829	961
50 bis 54	387	402		298	345
40 bis 49	154	184		210	223
jünger als 40	48	45		46	43
Summe Bahn	2 653	2 245	Summe Post	1 957	2 150

Die Deutsche Bahn AG prognostiziert für die Jahre 1997 bis 1999 jeweils
2000 Frühverrentungsfälle.

Für die Postaktiengesellschaften liegen gegenwärtig keine Zahlen für die
Jahre 1997 bis 1999 vor.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Technologie**

92. Abgeordnete
**Simone
Probst**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In welchen Haushaltstiteln ist die vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie, Dr. Jürgen Rüttgers, in seiner Presseerklärung zum Haushalt 1998 angekündigte überproportionale Aufstockung der Forschungsmittel für Umwelttechnologien um 4 Mio. DM auf 304 Mio. DM zu finden, und aus welchen Gründen finden sich abweichende, niedrigere Zahlenangaben im Entwurf des Einzelplans 30, in den Projektlisten und in den DAFIN-Listen (bitte die Beträge auf die einzelnen Haushaltstitel aufschlüsseln)?
93. Abgeordnete
**Simone
Probst**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In welchen Haushaltstiteln ist die vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie, Dr. Jürgen Rüttgers, in seiner Presseerklärung zum Haushalt 1998 angekündigte überproportionale Aufstockung der Forschungsförderung für erneuerbare Energien um 2,6% auf insgesamt 310 Mio. DM zu finden, und aus welchen Gründen finden sich abweichende, niedrigere Zahlenangaben im Entwurf des Einzelplans 30, in den Projektlisten und in den DAFIN-Listen (bitte die Beträge auf die einzelnen Haushaltstitel aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Fritz Schaumann
vom 22. Oktober 1997**

Die Aussagen der Pressemitteilung entsprechen der Veranschlagung im Entwurf des Bundeshaushaltsplanes. Die in der Pressemitteilung genannten Mittel für Umwelttechnologien und Erneuerbare Energien umfassen die Projektförderung (Kapitel 3007 Titelgruppen 31 und 35) und die Zuwendungen an Forschungseinrichtungen in zahlreichen institutionellen Titeln.

DAFIN- und Projektlisten sind BMBF-interne Planungsunterlagen. Sie werden aufgrund ihres umfangreichen Datenmaterials nur in größeren zeitlichen Abständen dem aktuellen Planungsstand angepaßt. Die nächste Anpassung erfolgt nach Abschluß des parlamentarischen Haushaltsaufstellungsverfahrens.

Bonn, den 24. Oktober 1997

